



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2024	Ausgegeben zu Saarbrücken, 21. März 2024	Nr. 11
------	--	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Gesetz Nr. 2128 zur Änderung der Verfassung des Saarlandes. Vom 7. Februar 2024	146
Gesetz Nr. 2129 zur Änderung der Verfassung des Saarlandes. Vom 7. Februar 2024	146
Gesetz Nr. 2130 zur Änderung der Verfassung des Saarlandes. Vom 7. Februar 2024	147
Erste Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge im Abbruch- und Abwrackgewerbe. Vom 6. März 2024	147
Erste Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge im Kraftfahrzeuggewerbe. Vom 6. März 2024	154
Erste Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge im Bereich Verpflegungsdienstleistungen, Catering und Kantinenbetrieb. Vom 6. März 2024	159
Förderrichtlinie zur Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau). Vom 12. März 2024	162

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie. Vom 7. März 2024	187
Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie. Vom 8. März 2024	188
Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie. Vom 8. März 2024	190
Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie. Vom 8. März 2024	191

A. Amtliche Texte

Gesetze

73 **Gesetz Nr. 2128**
zur Änderung der Verfassung des Saarlandes

Vom 7. Februar 2024

Der Landtag des Saarlandes hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1
Änderung der Verfassung des Saarlandes

Artikel 12 Absatz 3 der Verfassung des Saarlandes vom 15. Dezember 1947 (Amtsbl. S. 1077), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 446), wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen, seiner sexuellen Identität oder aufgrund rassistischer Zuschreibungen benachteiligt oder bevorzugt werden.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 12. März 2024

Die Regierung des Saarlandes:

Die Ministerpräsidentin

Rehlinger

**Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitales und Energie**

Barke

Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft

von Weizsäcker

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

**Der Minister für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

**Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität,
Agrar und Verbraucherschutz**

Die Ministerin der Justiz

Berg

74 **Gesetz Nr. 2129**
zur Änderung der Verfassung des Saarlandes

Vom 7. Februar 2024

Der Landtag des Saarlandes hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1
Änderung der Verfassung des Saarlandes

In Artikel 19 der Verfassung des Saarlandes vom 15. Dezember 1947 (Amtsbl. S. 1077), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 446), wird nach Satz 1 folgender Satz neu eingefügt:

„Die Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeit genießt den Schutz und die Förderung des Staates.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 12. März 2024

Die Regierung des Saarlandes:

Die Ministerpräsidentin

Rehlinger

**Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitales und Energie**

Barke

Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft

von Weizsäcker

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

**Der Minister für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

**Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität,
Agrar und Verbraucherschutz**

Die Ministerin der Justiz

Berg

Dr. Jung

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

**Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität,
Agrar und Verbraucherschutz**

Die Ministerin der Justiz

Berg

75 **Gesetz Nr. 2130
zur Änderung der Verfassung des Saarlandes**
Vom 7. Februar 2024

Der Landtag des Saarlandes hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel 1
Änderung der Verfassung des Saarlandes**

Die Verfassung des Saarlandes vom 15. Dezember 1947 (Amtsbl. S. 1077), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 446), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des 6. Abschnitts wird wie folgt gefasst:
„Prinzip der Nachhaltigkeit, Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, Tierschutz“
2. In Artikel 59a wird in Absatz 1 folgender Satz angefügt:
„Es gehört ferner zu den Aufgaben des Staates, nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit zu handeln, um die Interessen künftiger Generationen zu wahren.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 12. März 2024

Die Regierung des Saarlandes:

Die Ministerpräsidentin

Rehlinger

**Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitales und Energie**

Barke

Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft

von Weizsäcker

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

**Der Minister für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit**

Verordnungen

76 **Erste Verordnung
über zwingende Arbeitsbedingungen
für die Ausführung öffentlicher Aufträge
im Abbruch- und Abwrackgewerbe**

Vom 6. März 2024

Aufgrund des § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Sicherung von Sozialstandards, Tariftreue und fairen Löhnen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Saarland (Saarländisches Tariftreue- und Fairer-Lohn-Gesetz – STFLG) vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2688) verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit:

Die bei der Ausführung öffentlicher Aufträge gemäß § 3 Absatz 1 STFLG einzuhaltenden Arbeitsbedingungen im Bereich Abbruch- und Abwrackgewerbe werden wie folgt festgesetzt:

**§ 1
Anwendungsbereich**

Die in dieser Verordnung aufgeführten Rechtsnormen gelten für die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich Abbruch- und Abwrackgewerbe. Hierunter werden alle Tätigkeiten und Verfahren verstanden, mit denen Arbeitnehmer ganz oder teilweise Bauwerke, Bauwerksteile, einzelne Bauelemente aus Mauerwerk, Beton, Stahlbeton, Eisen, Stahl oder sonstigen Baustoffen oder technische Anlagen – zum Beispiel Industrieanlagen, Fabrikeinrichtungen – abbauen, demontieren, sprengen, schneiden, sägen, bohren, pressen und Durchbruchsarbeiten ausführen. Dazu gehören auch Tätigkeiten wie Schiffe abwracken, beim Abbrechen und Abwracken anfallende Stoffe recyceln, Altlasten beseitigen sowie Entkernungs- und Entschuttungsarbeiten ausführen (siehe auch DIN 18007 „Abbrucharbeiten Begriffe, Verfahren, Anwendungsbereiche“).

**§ 2
Anwendungsmodalitäten**

(1) Die anzuwendenden Arbeitsbedingungen orientieren sich an Zeit und Dauer der Leistung. Anteiliger Anspruch entsteht jeweils für jeden vollen Tätigkeitsmonat der Ausführung des Auftrags. Bei einer Auftragsdauer von bis zu zwei Monaten sind neben der Arbeitszeit nur Entgelte und Zuschläge zu berücksichtigen.

(2) Bei der Bestimmung der Auftragsdauer ist von der voraussichtlichen Dauer der vorgesehenen Leistung auszugehen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung der Auftragsdauer ist der Tag, an dem die Auftragsbekanntmachung abgesendet oder der Auftrag auf andere Weise eingeleitet wird.

§ 3 Entgelt

(1) Für die Einstufung des einzelnen Beschäftigten sind die Art seiner überwiegenden Tätigkeit, seine Berufsausbildung (soweit dies in einzelnen Gruppen vorausgesetzt wird) und seine für die einzelnen Gruppen genannten Qualifikationsvoraussetzungen maßgebend. Die Regelqualifikation der jeweiligen Entgeltgruppe kann ebenfalls durch entsprechende Berufserfahrung, das heißt erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten, erfüllt werden.

(2) Übt ein Beschäftigter mehrere Tätigkeiten gleichzeitig aus, die in verschiedenen Gruppen gekennzeichnet sind, so erfolgt seine Einstufung in diejenige Gruppe, die seiner überwiegenden Tätigkeit entspricht.

(3) Als Berufsjahre in der jeweiligen Gruppe gelten auch die nachgewiesenen Tätigkeitsjahre in einer vergleichbaren Tätigkeit in einem anderen Gewerbebereich, sofern in der einzelnen Gruppe nichts anderes festgelegt ist.

(4) Die Selbstständigkeit eines Arbeitnehmers wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass er bei seiner Tätigkeit beaufsichtigt oder angewiesen wird.

(5) Gewerbliche Arbeitnehmer

Tätigkeiten	Stundenentgelt brutto in Euro	Monatsentgelt brutto in Euro
Lohngruppe 1 Hilfskräfte Tätigkeit: Ausführung einfacher manueller Arbeiten nach Anweisung. Regelqualifikation: keine. Tätigkeitsbeispiele: — Laden und Befördern von Materialien auf der Arbeitsstelle — Pflegen und Instandhalten von Arbeitsmitteln — Reinigungs- und Aufräumarbeiten — Wassersaugen und -spritzen	11,10 (Mindestlohn beachten; s. Absatz 8)	1 875,90 (Mindestlohn beachten; s. Absatz 8)

<ul style="list-style-type: none"> — Verpacken von Abbruchmaterial — Helfen beim Einrichten und Räumen von Baustellen — Helfen beim Auf- und Abrüsten von Maschinen und Geräten 		
Lohngruppe 2 Abbruch-, Bohr- und Sägewerker Tätigkeit: Ausführung einfacher Abbrucharbeiten aller Art, manuell oder mit leichtem Gerät nach Anweisung. Regelqualifikation: keine. Tätigkeitsbeispiele: <ul style="list-style-type: none"> — Entkernen von Gebäuden — Brennschneidarbeiten — Stemmarbeiten, Pressarbeiten — Bohr- und Sägearbeiten einschließlich des Aufmaßes 	13,95	2 357,55
Lohngruppe 3 Abbruch-, Bohr- und Sägewerker nach dem 2. Jahr ihrer Tätigkeit; Sprenghelfer Tätigkeit: <ul style="list-style-type: none"> — Ausführung einfacher Abbrucharbeiten aller Art, manuell oder mit leichtem Gerät nach Anweisung nach dem zweiten Jahr der Tätigkeit — Hilfsarbeiten bei der Durchführung von Sprengarbeiten nach Anweisung — Führen von Kraftfahrzeugen, für die die Führerscheinklasse 2 (alt) beziehungsweise CE, C1E erforderlich ist, mit gültiger Fahrerlaubnis — Maschinisten 	14,30	2 416,70

<p>Regelqualifikation:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Berufserfahrung nach dem zweiten Jahr der Tätigkeit im Abbruch und in der Betontrenntechnik — Baugewerbliche Stufenbildung in der ersten Stufe — Abgeschlossene Ausbildung in einem artverwandten Ausbildungsberuf <p>Tätigkeitsbeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Tätigkeitsbeispiele der Lohngruppe 2 nach dem zweiten Jahr der Tätigkeit — Führen und Pflegen von und einfache Wartungsarbeiten bei Lkws — Aufstellen, Einrichten, Bedienen und Warten von kleineren Baumaschinen und Geräten — Durchführung aller Sprenghilfsarbeiten, außer Herstellen von Zündkreisen, Anfertigen von Schlagpatronen und Zünden — Bohr- und Sägearbeiten in entkernten Gebäuden einschließlich des Aufmaßes 			<ul style="list-style-type: none"> Sprengarbeiten mindestens zweijährige Tätigkeit als Sprenghelfer — Baugewerbliche Stufenbildung in der zweiten Stufe im ersten Jahr — Abgeschlossene Berufsausbildung als Berufskraftfahrer mit gültiger Fahrerlaubnis nach CE, C1E — Schlosser und Maschinisten mit abgeschlossener Berufsausbildung — Befähigungsschein für Seilsägearbeiten; geprüfter Bohr- und Sägefachmann (abgeschlossene Lehrgänge) <p>Tätigkeitsbeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Betreiben von Abbruchmaschinen mit einer Reichhöhe von bis zu acht Metern und einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 25 Tonnen und deren Anbaugeräten (z. B. Hydraulikhammer) — Warten und Reparieren von Baumaschinen und Geräten — Führen von Kraftfahrzeugen — Abbrechen von Gebäuden, Sortieren und Verladen — Ausführung aller Bohr- und Sägearbeiten; Spalten und Pressschneiden 		
<p>Lohngruppe 4</p> <p>Facharbeiter, Baugeräteführer, Berufskraftfahrer, Bohr-, Brenn- und Sägearbeiter, Sprengarbeiter</p> <p>Tätigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Facharbeiten des Abbruchgewerbes nach genereller Anweisung — Facharbeiten des jeweiligen Berufsbildes <p>Regelqualifikation:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Bauwerksmechaniker nach abgeschlossener Berufsausbildung — Durch Berufserfahrung erworbene vergleichbare grundlegende Kenntnisse der Tätigkeit im Abbruchgewerbe und bei 	<p>15,20</p>	<p>2 568,80</p>	<p>Lohngruppe 5</p> <p>Abbruchvorarbeiter, Spezial-Abbruch-Facharbeiter, Abbruchmaschinenführer, Sprengberechtigte</p> <p>Tätigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Selbstständige Ausführung der Facharbeiten des Abbruchgewerbes sowie Sprengarbeiten nach Anleitung oder Einweisung — Führen einer kleinen Gruppe von Arbeitnehmern unter eigener Mitarbeit 	<p>15,94</p>	<p>2 693,86</p>

<p>Regelqualifikation:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Bauwerksmechaniker mit dreijähriger Berufserfahrung und Ernennung zum Vorarbeiter — Durch Berufserfahrung erworbene vergleichbare grundlegende Kenntnisse der Tätigkeit im Abbruchgewerbe und in der Betontrenntechnik — Befähigungsnachweis zum Führen von Abbruch-Spezialmaschinen bis einschließlich 40 Tonnen — Befähigungsschein nach § 20 SprengstoffG – Allgemeine Sprengarbeiten <p>Tätigkeitsbeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Betreiben von Abbruchmaschinen mit einer Reichhöhe von bis zu 20 Metern und einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 40 Tonnen — Selbstständige Durchführung von Sprengungen — Vorarbeiter — Platzmeister — Leitung einfacher Abbruchbaustellen — Selbstständiges Ausführen aller Bohr- und Sägearbeiten, Spalten und Pressschneiden 			<ul style="list-style-type: none"> — Befähigungsnachweis zum Führen von Abbruch-Spezialmaschinen ab 40 Tonnen — Grundkenntnisse der Baukonstruktion <p>Tätigkeitsbeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Betreiben von Abbruchmaschinen mit einer Reichhöhe von über 20 Metern und einem zulässigen Gesamtgewicht von über 40 Tonnen — Leitung von Abbruchbaustellen 		
<p>Lohngruppe 6</p> <p>Spezial-Abbruchmaschinenführer, qualifizierter Abbruchvorarbeiter</p> <p>Tätigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Selbstständige Ausführung schwieriger Facharbeiten des Abbruchgewerbes — Führen einer Gruppe von Arbeitnehmern unter eigener Mitarbeit <p>Regelqualifikation:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Durch langjährige Berufserfahrung erworbene erweiterte Kenntnisse der Tätigkeit im Abbruch und in der Betontrenntechnik 	16,71	2 823,99	<p>Lohngruppe 7</p> <p>Abbruchstellenleiter, qualifizierte Sprengberechtigte, qualifizierte Spezial-Abbruchmaschinenführer</p> <p>Tätigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Selbstständige Ausführung besonders schwieriger Facharbeiten des Abbruchgewerbes nach wenigstens fünfjähriger Berufserfahrung — Führen einer Gruppe von Arbeitnehmern nach Ernennung — Selbstständiges Aufstellen von Sprengplänen und Durchführung von Sprengungen <p>Regelqualifikation:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Befähigungsnachweis nach § 20 SprengstoffG – Allgemeine Sprengarbeiten sowie Aufbaulehrgänge — Befähigungsnachweis zum Führen von Spezial-Abbruchmaschinen — Spezialkenntnisse im Abbruchgewerbe (u. a. statische Grundkenntnisse, Aufmaßerstellung) <p>Tätigkeitsbeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Durchführen von Abbruchaufträgen schwierigster Art (einschließlich Entsorgungsüberwachung) sowie Leitung der Absperungs- und Sicherheitsmaßnahmen 	17,00	2 873,00

— Anleitung und Koordination von Nachunternehmen		
— Erstellen von Aufmaßen		
— Führen einer Spezial-Abbruchmaschine (Super-Longfront, Seilbagger)		

Vor vollendetem 19. Lebensjahr	9,27	1 568,20
Nach vollendetem 19. Lebensjahr und ab 1. Berufsjahr in der Gruppe	11,08	1 873,81
ab 3. Berufsjahr in der Gruppe	13,11	2 216,48
ab 5. Berufsjahr in der Gruppe	14,99	2 534,43
	(Mindestlohn beachten; s. Absatz 8)	(Mindestlohn beachten; s. Absatz 8)

(6) Technische Angestellte

Tätigkeiten	Stundenentgelt brutto in Euro	Monatsentgelt brutto in Euro
Berufsgruppe T 1 Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, die vorübergehend schematische Tätigkeit oder einfache technische Tätigkeit ausüben. Berufsausbildung: keine. Vor vollendetem 18. Lebensjahr	5,90	997,10
Vor vollendetem 19. Lebensjahr	7,67	1 296,55
Nach vollendetem 19. Lebensjahr	8,38	1 416,92
Nach vollendetem 21. Lebensjahr	9,75	1 648,46
Nach vollendetem 23. Lebensjahr	11,25	1 901,60
	(Mindestlohn beachten; s. Absatz 8)	(Mindestlohn beachten; s. Absatz 8)
Berufsgruppe T 2 Tätigkeitsmerkmale: Angestellte mit einfacher vorwiegend schematischer oder anderer einfacher technischer Tätigkeit, für die eine Berufsausbildung erforderlich ist. Berufsausbildung: Ausbildung an einer einschlägigen Technikerschule. Beispiele: Erstellen von einfachen Kalkulationen, statischen Berechnungen und einfachen Massenberechnungen auf Anweisung.		

Berufsgruppe T 3 Tätigkeitsmerkmale: Angestellte mit umgrenzten Aufgaben, die nach Anleitung zu erledigen sind und erweiterte Fachkenntnisse erfordern. Berufsausbildung: Ausbildung an einer einschlägigen Technikerschule mit Abschlussprüfung. Beispiele: Anfertigen von einfachen statischen Berechnungen, Aufstellen von schwierigen Massenberechnungen, Überwachen von einfachen Arbeitsstellen unter Aufsicht erfahrener Techniker, Erstellen von Entsorgungskonzepten. Ab 1. Berufsjahr in der Gruppe	14,99	2 534,41
Ab 3. Berufsjahr in der Gruppe	16,11	2 722,73
Ab 5. Berufsjahr in der Gruppe	17,82	3 012,90
Ab 7. Berufsjahr in der Gruppe	18,35	3 102,43
Berufsgruppe T 4 Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, die schwierige, gründliche Fachkenntnisse erfordernde Aufgaben nach allgemeiner Anweisung selbstständig ausführen Berufsausbildung: — abgeschlossenes Studium an einer Fach-		

<p>hochschule (Bereich Technik) als Dipl.-Ing. (FH) oder als Master oder</p> <p>— abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule (Bereich Technik) als Bachelor und zweijährige einschlägige Berufserfahrung.</p> <p>Beispiele: Angestellte, die nach besonderer Einführung statische Berechnungen, Eingabepläne, Arbeitspläne, Massenberechnungen und schwierige Berechnungen vornehmen.</p> <p>Ab 1. Berufsjahr in der Gruppe</p> <p>Ab 3. Berufsjahr in der Gruppe</p> <p>Ab 5. Berufsjahr in der Gruppe</p>	<p>20,27</p> <p>22,24</p> <p>24,14</p>	<p>3 426,57</p> <p>3 759,96</p> <p>4 081,02</p>	<p>Berufsausbildung:</p> <ul style="list-style-type: none"> — abgeschlossene zweijährige kaufmännische Ausbildung oder — abgeschlossene zweijährige Ausbildung an einer anerkannten höheren Handelsschule oder — abgeschlossene zweijährige Ausbildung an einer anerkannten Handelsschule oder Wirtschaftsschule oder — dreijährige kaufmännische Tätigkeit, auf die die in einer anerkannten Handelsschule oder Wirtschaftsschule verbrachte Zeit angerechnet wird. <p>Beispiele: Aufnehmen von Diktaten, auch über Diktiergeräte, und einwandfreies schriftliches Wiedergeben, einfache Registraturarbeiten, Ausfertigen von Bestellungen, Mahnbriefen, Rechnungen.</p> <p>Vor vollendetem 19. Lebensjahr</p> <p>Nach vollendetem 19. Lebensjahr und</p> <p>ab 1. Berufsjahr in der Gruppe</p> <p>ab 3. Berufsjahr in der Gruppe</p> <p>ab 5. Berufsjahr in der Gruppe</p>	<p>9,24</p> <p>10,10</p> <p>12,34</p> <p>13,77</p> <p>(Mindestlohn beachten; s. Absatz 8)</p>	<p>1 562,03</p> <p>1 707,11</p> <p>2 086,82</p> <p>2 327,60</p> <p>(Mindestlohn beachten; s. Absatz 8)</p>
<p>Berufsgruppe T 5</p> <p>Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, die unter eigener Verantwortung selbstständig Aufgaben ausführen, die besondere Fachkenntnisse erfordern, wie sie durch langjährige Erfahrungen erworben werden.</p> <p>Berufsausbildung: wie Berufsgruppe T 4.</p> <p>Beispiele: Selbstständiges Leiten von Arbeitsstellen, Aufstellen schwieriger Kalkulationen und statischer Berechnungen, selbstständiges Verhandeln mit Auftraggebern und Behörden.</p>			<p>25,62</p>	<p>4 331,05</p>	<p>Gruppe K 2</p> <p>Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, die unter Anleitung schwierige Arbeiten erledigen.</p> <p>Berufsausbildung: — abgeschlossene kaufmännische Lehre und zweijährige kaufmännische Tätigkeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres oder</p>

(7) Kaufmännische Angestellte

Tätigkeiten	Stundenentgelt brutto in Euro	Monatsentgelt brutto in Euro
<p>Gruppe K 1</p> <p>Tätigkeitsmerkmale: Angestellte mit einfacher kaufmännischer Tätigkeit.</p>		

<p>— Berufsausbildung nach Gruppe K 1 und dreijährige kaufmännische Tätigkeit.</p> <p>Beispiele: Aufnahmen von Diktaten von schwierigen Texten, auch über Diktiergeräte, und form- und stilgerechtes Wiedergeben, Durchführen von einfachen Buchhaltungs- und Lohnabrechnungsarbeiten, Bedienen von PCs, Erledigen der Formalitäten bei Einstellungen und Entlassungen sowie Verwalten von Arbeitspapieren.</p> <p>Ab 1. Berufsjahr in der Gruppe</p> <p>Ab 3. Berufsjahr in der Gruppe</p> <p>Ab 5. Berufsjahr in der Gruppe</p>	<p>14,63</p> <p>15,19</p> <p>15,80</p>	<p>2 472,68</p> <p>2 568,38</p> <p>2 670,26</p>
<p>Gruppe K 3</p> <p>Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, die auf allgemeine Anweisung schwierige Arbeiten erledigen.</p> <p>Berufsausbildung: wie Gruppe K 2.</p> <p>Beispiele: Form- und stilgerechtes Abfassen von Briefen, Durchführen von schwierigen Buchhaltungsarbeiten, selbstständiges Durchführen aller lohn- und gehaltsbuchhalterischen Arbeiten, selbstständiges Führen und Abwickeln von Konten einschließlich Korrespondenz und Mahnwesen.</p> <p>Ab 1. Berufsjahr in der Gruppe</p> <p>Ab 3. Berufsjahr in der Gruppe</p> <p>Ab 5. Berufsjahr in der Gruppe</p>	<p>17,80</p> <p>19,01</p> <p>21,09</p>	<p>3 009,83</p> <p>3 213,55</p> <p>3 565,49</p>

(8) Übersteigt der bundesgesetzliche Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz oder nach dem Arbeitnehmerentendegesetz das in dieser Rechtsverordnung festgelegte Entgelt, so gelten diese gesetzlichen Lohnregelungen, ohne dass es einer Änderung dieser Verordnung bedarf.

**§ 4
Arbeitszeit**

(1) Die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit einschließlich der Ruhepausen beträgt Montag bis Donnerstag acht, freitags sieben Stunden; die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 39 Stunden.

(2) Die regelmäßige an einzelnen Wochentagen ausfallende Arbeitszeit kann durch Verlängerung der Arbeitszeit ohne Mehrarbeitszuschlag an anderen Werktagen innerhalb derselben Woche gleichmäßig ausgeglichen werden.

(3) Die regelmäßige Arbeitszeit für Kraftfahrer und Beifahrer darf bis zu fünf Stunden wöchentlich überschritten werden. Diese Zeit ist zuschlagspflichtig, sofern sie nicht durch Freizeit ausgeglichen wird.

**§ 5
Zuschläge**

(1) Für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit sind nachstehende Zuschläge zu zahlen.

(2) Zuschlagspflichtige Mehrarbeit (Überstunden) sind

a) die über die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit nach § 4 Absatz 1 hinaus geleisteten Arbeitsstunden,

b) die für das Kraftwagenpersonal verlängerte und nicht ausgeglichene Arbeitszeit nach § 4 Absatz 3.

(3) Zuschlagspflichtige Nachtarbeit ist die in der Zeit von 20.00 bis 6.00 Uhr, bei Zweischichtarbeit in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr, bei Dreischichtarbeit die in der dritten Schicht geleistete Arbeit.

(4) Die an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 bis 24.00 Uhr geleistete Arbeit (Sonn- und Feiertagsarbeit) ist zuschlagspflichtig.

(5) Die Zuschläge betragen

a) für Mehrarbeit (Überstunden) 25 v. H.,

b) für Nachtarbeit 20 v. H.,

c) für Arbeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, auch wenn sie auf einen Sonntag fallen, 100 v. H.,

d) für Arbeit an den Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen, am 1. Mai und am Neujahrstag, auch wenn diese Feiertage auf einen Sonntag fallen, 200 v. H.

(6) Die Zuschläge sind bei gewerblichen Arbeitnehmern zuzüglich zum angegebenen Stundenlohn, bei den angestellten Beschäftigten mit 1/169 des tatsächlichen Monatsgehalts je Stunde zuzüglich des jeweiligen Zuschlages je Stunde zu zahlen.

(7) Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge sind alle nebeneinander zu zahlen.

**§ 6
Urlaub**

(1) Der Jahresurlaubsanspruch der Beschäftigten nach dem vollendeten 18. Lebensjahr beträgt 30 Arbeitstage. Samstage gelten nicht als Urlaubstage.

(2) Der Urlaubsanspruch beträgt für jeden vollen Kalendermonat der Ausführung des Auftrags ein Zwölftel.

§ 7 Zusätzliches Urlaubsgeld

Der Beschäftigte hat Anspruch auf Gewährung eines zusätzlichen Urlaubsgeldes. Das zusätzliche Urlaubsgeld beträgt 357 Euro und wird mit der Juli-Abrechnung des Beschäftigten fällig. Eine andere Fälligkeit kann betrieblich vereinbart werden.

§ 8 Sonderzahlung

(1) Der Beschäftigte hat nach mindestens sechsmonatiger Betriebszugehörigkeit Anspruch auf Gewährung einer zusätzlichen Jahresvergütung (13. Monatseinkommen). Die zusätzliche Jahresvergütung ist mit der November-Abrechnung des Beschäftigten fällig.

(2) Die Sonderzahlung beträgt

- ab dem 6. Monat bis zum 12. Monat der Betriebszugehörigkeit 70 Euro pro Monat für jeden angefangenen Monat des Bestehens des Beschäftigungsverhältnisses,
- ab dem 2. Jahr
der Betriebszugehörigkeit 1 150 Euro,
- ab dem 6. Jahr
der Betriebszugehörigkeit 1 840 Euro

§ 9 Tarifvertragliche Regelungen

Die über die Kernarbeitsbedingungen dieser Verordnung hinausgehenden Regelungen geltender Branchentarifverträge mit tariffähigen Gewerkschaften bleiben unberührt. Die Anwendung der tariflichen Regelungen ist zu dokumentieren.

§ 10 Diskriminierungsverbot

Einem teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer ist Arbeitsentgelt oder eine andere geldwerte Leistung mindestens in dem Umfang zu gewähren, der dem Anteil seiner Arbeitszeit an der Arbeitszeit eines vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers entspricht.

§ 11 Übergangsregelung

Öffentliche Aufträge, deren Vergabe vor dem 1. April 2024 durch Bekanntmachung eingeleitet worden ist, werden nur an Unternehmen vergeben oder erteilt, die sich bei Angebotsabgabe in Textform verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung diejenigen Arbeitsbedingungen zu gewähren, die mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes entsprechen, und Änderungen während der Ausführungszeit nachzuvollziehen (§ 3 Absatz 5 STFLG).

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2024 in Kraft.

Saarbrücken, den 6. März 2024

**Der Minister für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

77 Erste Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge im Kraftfahrzeuggewerbe

Vom 6. März 2024

Aufgrund des § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Sicherung von Sozialstandards, Tariftreue und fairen Löhnen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Saarland (Saarländisches Tariftreue- und Fairer-Lohn-Gesetz – STFLG) vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2688) verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit:

Die bei der Ausführung öffentlicher Aufträge gemäß § 3 Absatz 1 STFLG einzuhaltenden Arbeitsbedingungen im Bereich Kraftfahrzeuggewerbe werden wie nachstehend festgesetzt:

§ 1 Anwendungsbereich

Die in dieser Verordnung aufgeführten Rechtsnormen gelten für die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich Kraftfahrzeuggewerbe. Hierunter fallen der Kauf und das Leasing oder Mieten von Fahrzeugen und Maschinen aller Art sowie deren Unterhaltung. Betriebe des Karosserie- und Fahrzeugbauerhandwerks (Handwerksordnung, Anlage A Nr. 15) werden von dieser Verordnung nicht erfasst.

§ 2 Anwendungsmodalitäten

(1) Die anzuwendenden Arbeitsbedingungen orientieren sich an Zeit und Dauer der Leistung im Rahmen der Ausführung des Auftrags durch den Auftragnehmer. Anteiliger Anspruch entsteht jeweils für jeden vollen Tätigkeitsmonat des Arbeitnehmers bei der Ausführung des Auftrags. Bei einer Auftragsdauer bis zu zwei Monaten sind neben der Arbeitszeit nur Entgelte und Zuschläge zu berücksichtigen.

(2) Bei der Bestimmung der Auftragsdauer ist von der voraussichtlichen Dauer der vorgesehenen Leistung auszugehen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung der Auftragsdauer ist der Tag, an dem die Auftragsbekanntmachung abgesendet oder der Auftrag auf andere Weise eingeleitet wird.

**§ 3
Entgelt**

(1) Die Beschäftigten werden entsprechend ihrer Tätigkeit in die einzelnen Tätigkeitsgruppen eingruppiert. Maßgebend für die Eingruppierung sind die Gruppenmerkmale, wie zum Beispiel Tätigkeitsbereich oder berufliche Ausbildung.

(2) Für die Eingruppierung der Beschäftigten ist die ausgeübte Tätigkeit und nicht allein die Berufsbezeichnung oder ein Ausbildungsgang maßgebend. Das Merkmal der „selbstständigen“ oder „verantwortlichen“ Tätigkeit wird durch in der jeweiligen Gruppe unumgängliche übliche Kontrolle nicht gemindert und auch nicht dadurch beeinträchtigt, dass ein Dritter Einfluss auf die Arbeiten nimmt.

(3) Übt ein Beschäftigter Tätigkeiten aus, die in verschiedenen Gruppen gekennzeichnet sind, so ist er in diejenige Gruppe einzugruppieren, die der überwiegenden Tätigkeit entspricht.

(4) Gewerbliche Arbeitnehmer

Tätigkeiten	Stundenentgelt brutto in Euro	Monatsentgelt brutto in Euro
LG I Arbeitnehmer ohne einschlägige Kenntnisse.	14,83	2 356
LG II Arbeitnehmer nach Einarbeitung und erworbenen Kenntnissen in Teilbereichen.	15,67	2 489
LG III Kfz-Mechaniker, -Elektriker und Facharbeiter, die unter Aufsicht einfache Tätigkeiten fachgerecht ausführen.	17,42	2 767
LG IV Kfz-Mechaniker, -Elektriker und Facharbeiter, die aufgrund ihrer fachlichen Leistungen und Erfahrungen selbstständig arbeiten.	18,22	2 893
LG V (1) Selbstständig arbeitende Kfz-Mechaniker, -Elektriker und Facharbeiter, jedoch mit zusätzlichen Leistungen und Erfahrungen (der Arbeitnehmer muss qualifizierte Kenntnisse besitzen, die er in Fachlehrgängen erworben hat; er muss als qualifizierte Fachkraft tätig sein, zum Beispiel Getriebe- oder Motorenspezialist).	19,92	3 164

(2) Fachliche Voraussetzung Kfz-Service-Techniker und Einsatz als solcher mit eng umgrenztem Aufgabengebiet.		
LG VI (1) Kfz-Mechaniker, -Elektriker und Facharbeiter mit Qualifikation der Gruppe V, deren Tätigkeit hervorragende Fachkenntnisse und Fähigkeiten voraussetzt, die Fachausbildung und mehrjährige Berufserfahrung erfordert, und die selbstständig in eigener Verantwortung ohne Anweisung (ausgenommen allgemeine Betriebsanweisungen) schwierige Arbeiten fachgerecht ausführen. (2) Fachliche Voraussetzung Kfz-Service-Techniker und Einsatz als solcher sowie Kommunikation mit Kunden oder organisatorischer Einsatz weiterer Mitarbeiter oder Ausbildungstätigkeit.	20,80	3 303
LG VII (1) Gruppenführer, Vorarbeiter, die ständig Arbeitnehmer beaufsichtigen. Sie müssen als solche ausdrücklich benannt werden. (2) Fachliche Voraussetzung Kfz-Service-Techniker und Einsatz als solcher sowie Kommunikation mit Kunden und organisatorischer Einsatz weiterer Mitarbeiter oder Ausbildungstätigkeit.	21,74	3 452

(5) Kaufmännische Angestellte

Tätigkeiten	Stundenentgelt brutto in Euro	Monatsentgelt brutto in Euro
Gehaltsgruppe I Angestellte, die einfache Tätigkeiten schematischer Art ausführen, die keinerlei Vorkenntnisse erfordern. Beispiele: Büro-, Werkstatt- und Lagerhilfskraft für einfache Schreib-, Adrema-, Rechen-, Kartei- und Registraturarbeiten, Boten.	14,89	2 365

Gehaltsgruppe II		
<p>Angestellte mit entsprechender betrieblicher Ausbildung, denen die sachgemäße Erledigung genau umrissener Aufgaben übertragen ist.</p> <p>Der betrieblichen Ausbildung werden Kenntnisse, die in bis zu zweijähriger entsprechender praktischer Tätigkeit erworben werden, gleichgestellt.</p> <p>Beispiele:</p> <p>Stenotypisten und Phontypisten zum Aufnehmen und Übertragen von Diktaten einfacher Art oder für einfache Buchhaltungsarbeiten (Nebenarbeiten in der Buchhaltung und Lohnbuchhaltung), Kontoristen.</p> <p>Einfache Arbeiten im Lager und in der Verkaufsstelle. Ausfertigen von regelmäßig wiederkehrenden Angeboten, Bestellungen oder Rechnungen. Hilfskraft zur innerbetrieblichen Erfassung und Verteilung von Kostenarten nach vorgegebenem Verteilerschlüssel, Ausgeben von Teilen, Werkzeugen und Betriebsmitteln. Fakturisten für schematische Rechnungslegung. Telefonisten zur Bedienung von Fernsprechanlagen mit mindestens zwei Amtsanschlüssen und entsprechenden Nebenanschlüssen. Assistenten des Leitstanddisponenten, einfache EDV-Abläufe, Erstellen, Prüfen oder Sortieren von maschinell lesbaren Datenträgern.</p>		
1. bis 4. Berufsjahr	15,27	2 426
5. Berufsjahr	17,03	2 705
Ab 6. Berufsjahr	18,47	2 933

Gehaltsgruppe III		
<p>Angestellte mit erfolgreicher abgeschlossener Berufsausbildung, denen die selbstständige, sachgemäße Erledigung genau umgrenzter Aufgabengebiete übertragen ist. Die für die Ausführung der Tätigkeiten dieser Gruppe erforderlichen praktischen und theoretischen Kenntnisse können durch eine andere Ausbildung oder durch eine entsprechende einschlägige Tätigkeit, die der Berufsausbildungsdauer entspricht, erworben worden sein.</p> <p>Beispiele:</p> <p>Stenotypisten mit einer Schreibfähigkeit von 150 Silben und Phontypisten zur Aufnahme von Diktaten und deren form- und stilgerechte Wiedergabe. Kontenführer, Buchhalter oder Maschinenbuchhalter für die Bearbeitung vielseitiger Buchungsvorgänge. Sachbearbeiter für einfache Finanzierungsvorgänge. Kassierer an Nebenkassen mit Tagesabschluss. Lohnbuchhalter mit Kenntnissen in der Sozialversicherung und Lohnsteuer.</p> <p>Fakturisten für die Rechnungslegung nach vorbereiteten Unterlagen, Karteführer mit Überwachung der Lagerbestände. Automobilverkäufer und Kundendienstverkäufer während der Einarbeitungszeit, sonstige Verkäufer. Lageristen. Sachbearbeiter für einfache Gewährleistungsvorgänge. Telefonisten in größeren Fernsprechanlagen (mindestens fünf Amtsanschlüsse). Zeiterfasser.</p> <p>Bediener von Datenverarbeitungsmaschinen mit mehrstufigen Abläufen und entsprechenden Vorkenntnissen.</p>		
1. bis 3. Berufsjahr	16,03	2 546
4. und 5. Berufsjahr	18,53	2 943
Ab 6. Berufsjahr	19,62	3 116

<p>Gehaltsgruppe IV</p> <p>Angestellte, die aufgrund besonderer Fachkenntnisse die ihnen übertragenen Aufgaben selbstständig und verantwortlich im Rahmen allgemeiner Anweisungen erledigen.</p> <p>Beispiele: Betriebsbuchhalter, Debitoren- und Kreditorenbuchhalter. Hauptkassierer mit Bearbeitung des Zahlungsverkehrs. Lagerverwalter mit umfassenden Sachkenntnissen. Disponenten für Verkaufsabteilung. Lohnbuchhalter sowie Sachbearbeiter für Personalfragen mit Kenntnissen im Lohnsteuer-, Sozialversicherungs- und Tarifwesen. Verkäufer für Neu- und/oder Gebrauchtwagen und Kundendienstberater nach der Einarbeitungszeit. Leitstandführer.</p> <p>1. und 2. Gehaltsgruppenjahr</p> <p>Im 3. Gehaltsgruppenjahr</p> <p>Ab 4. Gehaltsgruppenjahr</p>	<p>20,89</p> <p>23,01</p> <p>24,12</p>	<p>3 318</p> <p>3 654</p> <p>3 830</p>
<p>Gehaltsgruppe V</p> <p>Angestellte mit selbstständiger und verantwortlicher Tätigkeit, mit vielseitiger und mehrjähriger Berufserfahrung, mit entsprechendem Arbeitsbereich und mit entsprechender Entscheidungsbefugnis.</p> <p>Beispiele: Lagerverwalter mit umfassenden Sachkenntnissen und Verantwortung für die Ergänzung der Bestände. Disponenten für größere Verkaufsabteilungen. Lohnbuchhalter sowie Sachbearbeiter für Personalfragen mit umfassenden Kenntnissen im Lohnsteuer-, Sozialversicherungs- und Tarifwesen in größeren Betrieben (über 50 Mitarbeiter). Finanzleiter.</p> <p>1. und 2. Gehaltsgruppenjahr</p> <p>Ab 3. Gehaltsgruppenjahr</p>	<p>28,42</p> <p>31,60</p>	<p>4 514</p> <p>5 018</p>

(6) Technische Angestellte

Soweit in den Betrieben technische Angestellte beschäftigt werden, sind die vorstehenden Gehaltsgruppen für Angestellte sinngemäß anzuwenden beziehungsweise durch Sonderverträge zu ergänzen.

Tätigkeiten	Stundenentgelt brutto in Euro	Monatsentgelt brutto in Euro
<p>Gruppe M I</p> <p>Betriebsmeister. Sie müssen als solche ausdrücklich bestellt werden. Auf den Nachweis der Meisterprüfung kann verzichtet werden.</p>	<p>23,05</p>	<p>3 660</p>
<p>Gruppe M II</p> <p>Meister mit bestandener Meisterprüfung im Kraftfahrzeughandwerk. In Ausnahmefällen kann auf den Nachweis der Meisterprüfung verzichtet werden (Betriebsmeister).</p>	<p>25,35</p>	<p>4 026</p>
<p>Gruppe M III</p> <p>Meister mit bestandener Meisterprüfung im Kraftfahrzeughandwerk, die aufgrund ihrer Fähigkeit sowie umfassender betrieblicher Fachkenntnisse und Erfahrungen Abteilungen leiten und ein selbstständiges Aufgabengebiet verantwortlich bearbeiten.</p>	<p>29,15</p>	<p>4 630</p>
<p>Werden in einem Betrieb Industriemeister oder Meister anderer Handwerkszweige beschäftigt, so sind diese entsprechend den ihnen übertragenen Aufgaben in eine der drei Meistergruppen einzustufen.</p>		

(7) Übersteigt der bundesgesetzliche Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz oder nach dem Arbeitnehmerentendegesetz das in dieser Rechtsverordnung festgelegte Entgelt, so gelten diese gesetzlichen Lohnregelungen, ohne dass es einer Änderung dieser Verordnung bedarf.

**§ 4
Arbeitszeit**

(1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 36,5 Stunden.

(2) Sie kann auch nach Maßgabe der betrieblichen Erfordernisse für den ganzen Betrieb, einzelne Abteilungen, Gruppen oder Arbeitnehmer auf zwischen 30 und 43 Stunden vereinbart werden. In diesem Fall beträgt

die durchschnittliche Arbeitszeit innerhalb von 18 Monaten für jeden Arbeitnehmer 36,5 Stunden in der Woche.

(3) Das Arbeitsentgelt wird bei ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit auf der Basis der Wochenarbeitszeit von 36,5 Stunden bezahlt.

§ 5 Zuschläge

(1) Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit kann höchstens für zwei Stunden täglich oder zehn Stunden wöchentlich vereinbart werden.

(2) Nachtarbeit ist die in der Zeit zwischen 20.00 und 6.00 Uhr geleistete Arbeit.

(3) Sonn- und Feiertagsarbeit ist jede

- a) an Sonn- und Feiertagen von 0.00 und 24.00 Uhr geleistete Arbeit;
- b) am darauffolgenden Tag bis 6.00 Uhr früh geleistete Arbeit, soweit die Arbeit bereits am Sonn- oder Feiertag begonnen hat.

(4) Die Zuschläge betragen für

- a) bis zu 5 Mehrarbeitsstunden pro Woche 25 %,
- b) Mehrarbeit ab der 6. Wochenstunde 50 %,
- c) Nachtarbeit 50 %,
- d) Sonntagsarbeit 100 %,
- e) Arbeiten an lohnzahlungspflichtigen Feiertagen sowie am 24. Dezember ab 19.00 Uhr 150 %.

(5) Die vorstehenden Zuschläge sind aus dem tatsächlich gezahlten Stundenlohn zu errechnen. Bei Monatsentgelt errechnen sich die Zuschläge pro Stunde aus 1/158,78 des Monatsentgelts.

(6) Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge ist nur der jeweils höhere Zuschlag zu zahlen.

(7) Treffen jedoch Sonn- oder Feiertagsarbeit mit Nachtarbeit zusammen, so sind beide Zuschläge zu zahlen.

§ 6 Urlaub

(1) Der Jahresurlaub beträgt im Kalenderjahr 30 Arbeitstage. Als Urlaubstage zählen nicht Sonnabende, Sonntage und gesetzliche Feiertage.

(2) Der Urlaubsanspruch beträgt für jeden vollen Kalendermonat der Ausführung des Auftrags ein Zwölftel.

§ 7 Zusätzliches Urlaubsgeld

(1) Der Arbeitnehmer erhält für jeden Urlaubstag ein Urlaubsentgelt von 1/65 des Gesamtverdienstes der letzten abgeschlossenen 13 Wochen beziehungsweise 3 Monate sowie 50 Prozent des Urlaubsentgeltes als zusätzliches Urlaubsgeld.

(2) Bei Angestellten, die neben einem Fixum Provision und ständige Verkaufsprämien beziehen, gilt folgende Regelung:

Das Entgelt besteht aus dem Fixum, ohne einen im Fixum etwa enthaltenen Anteil für Spesen sowie für sonstige infolge des Urlaubs ersparten Aufwendungen, der Provision und ständiger Verkaufsprämie. Die Letzteren werden ermittelt, indem für jeden Urlaubstag 1/250 der während der letzten 12 Monate gezahlten Provisionssumme und der ständigen Verkaufsprämie eingesetzt wird. Bei kürzerer Beschäftigungsdauer ist der entsprechende Durchschnittssatz aus der seit Beginn der Tätigkeit gezahlten Provisionssumme und der ständigen Verkaufsprämie zu bilden.

(3) Bei der Berechnung des Gesamtverdienstes bleiben unberücksichtigt: Spesen, Fahrtkostenersatz, einmalige Zahlungen (zum Beispiel Weihnachtsgratifikation, Jubiläumsgeld, zusätzliches Urlaubsgeld).

(4) Liegt bei Urlaubsbeginn noch keine Betriebszugehörigkeit von 13 abgerechneten Wochen beziehungsweise 3 Monaten vor, so ist die Berechnung auf der Grundlage der vorhandenen Beschäftigungszeit, unter entsprechender Kürzung des Divisors, vorzunehmen.

§ 8 Sonderzahlung

(1) Arbeitnehmer, die am Auszahlungstag in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen und zu diesem Zeitpunkt dem Betrieb ununterbrochen 6 Monate angehören, haben je Kalenderjahr Anspruch auf betriebliche Sonderzahlung. Auf die Betriebszugehörigkeit ist auch die Ausbildungszeit anzurechnen, soweit sie im gleichen Betrieb abgeleistet wurde.

(2) Die Sonderzahlung wird nach folgender Staffel gezahlt:

- nach 6 Monaten Betriebszugehörigkeit 10 %,
- nach 12 Monaten Betriebszugehörigkeit 30 %,
- nach 24 Monaten Betriebszugehörigkeit 40 %,
- nach 36 Monaten Betriebszugehörigkeit 50 %

der Bemessungsgrundlage.

(3) Bemessungsgrundlage der Sonderzahlung ist der Gesamtverdienst in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Oktober eines jeden Jahres geteilt durch 10.

(4) Bei der Berechnung des Gesamtverdienstes bleiben unberücksichtigt: Auslösungen, Fahrtkostenersatz,

einmalige Zahlungen (Jubiläumsgeld, zusätzliches Urlaubsgeld sowie Zahlungen nach Absatz 5).

(5) Leistungen des Arbeitgebers wie Jahresabschlussvergütungen, Gratifikationen, Jahresprämien, Ergebnisbeteiligungen, Weihnachtsgeld und Ähnliches gelten als Sonderzahlungen.

(6) Als Auszahlungstermin gilt die Zeit vom 15. November bis 15. Dezember.

§ 9

Tarifvertragliche Regelungen

Die über die Kernarbeitsbedingungen dieser Verordnung hinausgehenden Regelungen geltender Branchentarifverträge mit tariffähigen Gewerkschaften bleiben unberührt.

§ 10

Diskriminierungsverbot

Einem teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer ist Arbeitsentgelt oder eine andere geldwerte Leistung mindestens in dem Umfang zu gewähren, der dem Anteil seiner Arbeitszeit an der Arbeitszeit eines vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers entspricht.

§ 11

Übergangsregelung

Öffentliche Aufträge, deren Vergabe vor dem 15. März 2024 durch Bekanntmachung eingeleitet worden ist, werden nur an Unternehmen vergeben oder erteilt, die sich bei Angebotsabgabe in Textform verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung diejenigen Arbeitsbedingungen zu gewähren, die mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes entsprechen, und Änderungen während der Ausführungszeit nachzuvollziehen (§ 3 Absatz 5 STFLG).

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2024 in Kraft.

Saarbrücken, den 6. März 2024

**Der Minister für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

78 **Erste Verordnung
über zwingende Arbeitsbedingungen
für die Ausführung öffentlicher Aufträge im
Bereich Verpflegungsdienstleistungen,
Catering und Kantinenbetrieb**

Vom 6. März 2024

Aufgrund des § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Sicherung von Sozialstandards, Tariftreue und fairen Löhnen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Saarland

(Saarländisches Tariftreue- und Fairer-Lohn-Gesetz – STFLG) vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2688) verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit:

Die bei der Ausführung öffentlicher Aufträge gemäß § 3 Absatz 1 STFLG einzuhaltenden Arbeitsbedingungen im Bereich Verpflegungsdienstleistungen, Catering und Kantinenbetrieb werden wie nachstehend festgesetzt:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die in dieser Verordnung aufgeführten Rechtsnormen gelten für die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich Catering. Hierunter fallen die Herstellung, Lieferung und Ausgabe von Speisen und Getränken, insbesondere an Kindertagesstätten, Schulen, Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte, sowie für die Planung und Durchführung der Speisen- und Getränkeversorgung bei Veranstaltungen der öffentlichen Hand.

(2) Diese Rechtsverordnung gilt auch für die Vergabe von Konzessionen zum Betreiben von Mensen und Kantinen.

§ 2

Anwendungsmodalitäten

(1) Die anzuwendenden Arbeitsbedingungen orientieren sich an Zeit und Dauer der Leistung. Anteiliger Anspruch entsteht jeweils für jeden vollen Tätigkeitsmonat der Ausführung des Auftrags. Bei einer Auftragsdauer von bis zu zwei Monaten sind neben der Arbeitszeit nur Entgelte und Zuschläge zu berücksichtigen.

(2) Bei der Bestimmung der Auftragsdauer ist von der voraussichtlichen Dauer der vorgesehenen Leistung auszugehen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung der Auftragsdauer ist der Tag, an dem die Auftragsbekanntmachung abgesendet oder der Auftrag auf andere Weise eingeleitet wird.

§ 3

Entgelt

(1) Maßgeblich für die Eingruppierung sind die Gruppenmerkmale. Die Tätigkeitsbeispiele dienen der Erläuterung, sie sind kein abschließender Katalog. Bei der Eingruppierung in die Bewertungsgruppen sind nicht die beruflichen Bezeichnungen oder Stellenbeschreibungen, sondern die tatsächlich verrichtete, andauernd überwiegende Tätigkeit und die Anforderungen an die Beschäftigten maßgebend.

(2) Der Tagessatz errechnet sich mit 1/22, der Stundensatz mit 1/173 der genannten Monatsentgelte.

(3) Das Entgelt beträgt

Tätigkeiten	Stundenentgelt brutto in Euro	Monatsentgelt brutto in Euro
<p>Bewertungsgruppe 1</p> <p>Gruppenmerkmale: Hilfstätigkeiten, die geringe fachliche Kenntnisse erfordern, für die lediglich eine Einweisung erforderlich ist.</p> <p>Tätigkeitsbeispiele: Küchenhilfskräfte, Spüler, Abräumer, Tellerträger, Reinigungskraft.</p>	12,35 (Mindestlohn beachten; s. Absatz 4)	2 137 (Mindestlohn beachten; s. Absatz 4)
<p>Bewertungsgruppe 2</p> <p>Gruppenmerkmale: angelernte Hilfskräfte ohne abgeschlossene Berufsausbildung mit Tätigkeiten, die fachliche Kenntnisse erfordern, die durch Anleiten in betrieblicher Praxis in dem betreffenden Tätigkeitsbereich erworben wurden.</p> <p>Tätigkeitsbeispiele: Reinigungskraft ab 5. Beschäftigungsjahr, Topfspüler mit deutlich überwiegender manueller Tätigkeit, Tätigkeiten in der Küche, Frühstücksköche, Frühstücksservice, Bankettservice, Servicekräfte, Fachkraft im Gastgewerbe, multifunktionaler Mitarbeiter.</p>	13,00	2 249
<p>Bewertungsgruppe 3</p> <p>Gruppenmerkmale: Fachkräfte mit abgeschlossener Berufsausbildung und Hilfskräfte nach 6-jähriger Tätigkeit.</p> <p>3.1 Fachkräfte im 1. und 2. Beschäftigungsjahr sowie „Fachkraft im Gastgewerbe“ im 2. Beschäftigungsjahr.</p> <p>3.2 Fachkräfte ab dem 3. Beschäftigungsjahr.</p> <p>Tätigkeitsbeispiele: Koch, Handwerker, Demi-Chef, Magazin-Lagerverwalter, multifunktionale Mitarbeiter.</p>	14,00	2 422

<p>Bewertungsgruppe 4</p> <p>Gruppenmerkmale: Fachkräfte mit erweiterten Fachkenntnissen und erhöhter Verantwortung.</p> <p>Tätigkeitsbeispiele: Koch, Handwerker, Bankettleitung, Demi-Chef de Rang, Demi-Chef de Partie.</p>	15,00	2 595
<p>Bewertungsgruppe 5</p> <p>Gruppenmerkmale: Fachkräfte mit umfangreichen Fachkenntnissen und mindestens 5-jähriger Berufstätigkeit oder Verantwortung für einen Teilbereich bzw. mit erweiterter Selbstständigkeit. In der Regel ist eine Führungsverantwortung für 1 bis 3 Vollzeitkräfte (Auszubildende) mit dieser Tätigkeit verbunden.</p> <p>Tätigkeitsbeispiele: Chef de Partie, Schichtleiter, Alleinkoch, Handwerker.</p>	15,50	2 682
<p>Bewertungsgruppe 6</p> <p>Gruppenmerkmale: Führungskräfte mit in der Regel mehrjähriger Berufserfahrung, umfangreichen Fachkenntnissen und erhöhter Verantwortung, die einen Überblick über betriebliche Zusammenhänge voraussetzen und selbstständiges Disponieren im Rahmen der betrieblichen Gegebenheiten erfordern. Diese Tätigkeiten sind in der Regel mit der Verantwortung für einen Teilbereich und mit der andauernden Führungsverantwortung für 4 bis 6 Vollzeitkräfte (Auszubildende) verbunden.</p> <p>Tätigkeitsbeispiele: Sous-Chef, Bankettleitung, Handwerker mit besonderer Verantwortung.</p>	16,00	2 768

<p>Bewertungsgruppe 7</p> <p>Gruppenmerkmale: Führungskräfte, die über genaue Kenntnisse der gesamtbetrieblichen Zusammenhänge verfügen und ihre Tätigkeit selbstständig erledigen. Diese Tätigkeiten sind in der Regel mit der Verantwortung für mehr als einen Teilbereich und mit der andauernden Führungsverantwortung für mehr als 6 Vollzeitkräfte und der Berechtigung, Auszubildende auszubilden, verbunden (Voraussetzung ist, dass im Betrieb im entsprechenden Tätigkeitsbereich ausgebildet wird).</p> <p>Tätigkeitsbeispiele: Küchenchef, Küchenmeister, Restaurantmeister.</p>	Freie Vereinbarung, mindestens jedoch 150 % der BW 3.1
--	--

bis einschließlich 3. Jahr der Betriebszugehörigkeit 26 Arbeitstage,
 im 4. und 5. Jahr der Betriebszugehörigkeit 28 Arbeitstage,
 ab dem 6. Jahr der Betriebszugehörigkeit 30 Arbeitstage.

(2) Beschäftigte mit 15-jähriger Betriebszugehörigkeit und einem Lebensalter über 50 Jahren erhalten zusätzlich 2 Arbeitstage Urlaub.

(3) Beschäftigte mit mindestens 15-jähriger Betriebszugehörigkeit und einem Lebensalter über 55 Jahren erhalten insgesamt 3 Arbeitstage Urlaub zusätzlich.

(4) Der Urlaubsanspruch beträgt für jeden vollen Kalendermonat der Ausführung des Auftrags ein Zwölftel.

**§ 7
Zusätzliches Urlaubsgeld**

(1) Das zusätzliche Urlaubsgeld beträgt

im 2. und 3. Beschäftigungsjahr	200 Euro,
im 4. und 5. Beschäftigungsjahr	250 Euro,
ab dem 6. Beschäftigungsjahr	280 Euro.

(2) Beim unterjährigen Ausscheiden vor dem 1. Juni eines Jahres wird kein zusätzlicher Urlaubsgeldanspruch erworben.

(3) Das zusätzliche Urlaubsgeld von Teilzeitbeschäftigten wird anteilig zur Arbeitszeit bemessen.

**§ 8
Sonderzahlung**

(1) Die Jahressonderzahlung beträgt

im 1. und 2. Jahr der Beschäftigung	300 Euro,
im 3. Jahr der Beschäftigung	400 Euro,
ab dem 4. Jahr der Beschäftigung	450 Euro.

(2) Die Jahressonderzahlung von Teilzeitbeschäftigten wird anteilig zur Arbeitszeit bemessen.

(3) Die Jahressonderzahlung ist mit dem Novemberentgelt zu zahlen.

**§ 9
Berufskleidung und Werkzeuge**

(1) Das monatliche Wäschegeld der Köche, falls diese Berufskleidung nicht vom Arbeitgeber gestellt oder auf dessen Kosten gewaschen wird, beträgt 60 Euro.

(2) Werden Messer nicht gestellt, ist bei Benutzung eigener Messer ein Kostenbeitrag von jährlich 80 Euro (monatlich 6,66 Euro) zu gewähren.

**§ 10
Tarifvertragliche Regelungen**

Die über die Kernarbeitsbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Regelungen geltender Branchen-

(4) Übersteigt der bundesgesetzliche Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz oder nach dem Arbeitnehmerentgeltgesetz das in dieser Rechtsverordnung festgelegte Entgelt, so gelten diese gesetzlichen Lohnregelungen, ohne dass es einer Änderung dieser Verordnung bedarf.

**§ 4
Arbeitszeit**

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt 173 Stunden monatlich. Sie wird verteilt auf 8 Stunden an jeweils 5 Tagen pro Woche. Vor- und Nacharbeiten zählen zur Arbeitszeit, nicht jedoch Pausen.

**§ 5
Zuschläge**

- (1) Der Mehrarbeitszuschlag beträgt
- | | |
|----------------------------------|----------------------------|
| ab der 41. Stunde in der Woche | 25%, |
| ab der 46,5. Stunde in der Woche | 50%
zum Stundenentgelt. |
- (2) Stundenentgelt ist der 173ste Teil des monatlichen Entgelts.
- (3) Für Nachtarbeit wird ein Zuschlag von 20% auf den Tariflohn gezahlt. Nachtarbeit ist die Zeit zwischen 1.00 und 6.00 Uhr.

**§ 6
Urlaub**

(1) Der Jahresurlaub beträgt für alle Beschäftigten

tarifverträge mit tariffähigen Gewerkschaften bleiben unberührt. Die Anwendung ist zu dokumentieren.

§ 11 Diskriminierungsverbot

Einem teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer ist Arbeitsentgelt oder eine andere geldwerte Leistung mindestens in dem Umfang zu gewähren, der dem Anteil seiner Arbeitszeit an der Arbeitszeit eines vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers entspricht.

§ 12 Übergangsregelung

Öffentliche Aufträge, deren Vergabe vor dem 15. März 2024 durch Bekanntmachung eingeleitet worden ist, werden nur an Unternehmen vergeben oder erteilt, die sich bei Angebotsabgabe in Textform verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung diejenigen Arbeitsbedingungen zu gewähren, die mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes entsprechen, und Änderungen während der Ausführungslaufzeit nachzuvollziehen (§ 3 Absatz 3 Satz 6 Saarländisches Tarifreue- und Fairer-Lohn-Gesetz).

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2024 in Kraft.

Saarbrücken, den 6. März 2024

**Der Minister für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

Richtlinien

79 Förderrichtlinie zur Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau)

Vom 12. März 2024

1. Zuwendungszweck, Rechts- und Finanzierungsgrundlage

(1) In Vorbereitung auf die Umsetzung des zum 1. August 2026 in Kraft tretenden Rechtsanspruchs

auf eine Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder¹⁾ dient diese Förderrichtlinie der Schaffung von zusätzlichen ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten für Grundschul Kinder (§ 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) durch den Ausbau einer bedarfsgerechten Ganztagsinfrastruktur im Primarbereich. Diese können umgesetzt werden in Tageseinrichtungen gemäß § 22 des Achten Buches Sozialgesetzbuch²⁾, soweit eine Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vorliegt, oder für die eine entsprechende gesetzliche Aufsicht nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch besteht, sowie an Ganztagsgrundschulen, für die die Schulaufsicht als gesetzliche Aufsicht besteht. Vom Begriff der Ganztagsgrundschule im Sinne dieser Förderrichtlinie umfasst sind insbesondere Grundschulen mit freiwilligem, gebundenem oder entsprechendem Angebot sowie Förderschulen im Primarbereich mit freiwilligem, gebundenem oder sonstigem Ganztagsangebot beziehungsweise Grundschulen und Förderschulen im Primarbereich, an denen ein solches Angebot im Hinblick auf die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Ganztagsplatz im Primarbereich eingerichtet wird. Hierbei wird eine tägliche Betreuungszeit von 8 Zeitstunden angeboten. Auf die tägliche Betreuungszeit ist die Zeit des Unterrichts anzurechnen.

(2) Das Land gewährt, im Rahmen der durch die Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau) vom 17. Mai 2023 zur Verfügung stehenden Mittel sowie gemäß §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, VV-P-GK) in ihrer jeweils geltenden Fassung, Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie.

(3) Gemäß § 4 des Ganztagsfinanzhilfegesetzes vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602), geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5248) in der jeweils geltenden Fassung, beteiligt sich der Bund mit höchstens 70 Prozent an den zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Kofinanzierungsanteil beläuft sich auf mindestens 30 Prozent. Von diesem übernimmt das Land höchstens die Hälfte (bis zu 15 Prozent, Tabelle 2 der Anlage 2), die Baumaßnahmeträger im Sinne der Ziffer 2.1.2.1 dieser Förderrichtlinie insofern die verbleibenden mindestens 15 Prozent.

(4) Ein Anspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet das Ministerium für Bildung und Kultur als zentrale Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1) Grundschul Kinder im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Ende der vierten Klasse einschließlich der Sommerferien, unabhängig davon, welche Schulform sie besuchen.

2) § 24 Absatz 4 SGB VIII tritt gemäß Art. 1 Nummer 3 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 4 des Ganztagsförderungsgesetzes vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602), geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5248) zum 1. August 2026 in Kraft

2. Zuwendungsverfahren

2.1 Beteiligte im Zuwendungsverfahren

2.1.1 Zuwendungsempfänger

2.1.1.1 Definition

Empfänger von Zuwendungen zu Investitionen gemäß Ziffer 3 dieser Förderrichtlinie sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Gemeindeverbände) als Anspruchsgegner des Rechtsanspruchs Ganztags im Primarbereich im Sinne des § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 9. Juli 1993 (Amtsbl. S. 807), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2023 (Amtsbl. I S. 236), in der jeweils geltenden Fassung.

2.1.1.2 Aufgaben

(1) Den Zuwendungsempfängern obliegt in ihrer Funktion als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Steuerungsverantwortung für die jeweilige gemeindeverbandsbezogene Bedarfsplanung und Umsetzung von Maßnahmen zur Realisierung des Rechtsanspruchs Ganztags im Primarbereich. Zudem tragen sie die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung (§ 79 des Achten Buches Sozialgesetzbuch), die auch die Jugendhilfeplanung gemäß § 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch umfasst. Hiervon umfasst ist auch die Darstellung der Maßnahmen zur Umsetzung des Rechtsanspruchs Ganztags im Primarbereich im Sinne des § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Die Darstellung der Maßnahmen ist zugleich Teil der vorgenannten Jugendhilfeplanung als auch Teil der Schulentwicklungsplanung im Sinne des § 37 des Schulordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997 S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. März 2023 (Amtsbl. I S. 300), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung über die Grundsätze der Schulentwicklungsplanung im Saarland vom 21. Dezember 2012 (Amtsbl. 2013 I, S. 4), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Zuwendungsempfänger werden ermächtigt, Zuwendungen ganz oder teilweise an die Baumaßnahmeträger im Sinne der Ziffer 2.1.2 dieser Förderrichtlinie weiterzuleiten (VV Nummer 12 zu § 44 LHO). Hierbei ist sicherzustellen, dass die für den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen dieser Förderrichtlinie sowie des Zuwendungsbescheides (einschließlich der oben genannten rechtlichen Grundlagen inklusive Nebenbestimmungen) auch den Baumaßnahmeträgern auferlegt werden.

2.1.2 Baumaßnahmeträger

2.1.2.1 Definition

(1) Baumaßnahmeträger sind in der Regel die Eigentümerinnen und Eigentümer oder Erbbauberechtigten von Gebäuden und/oder Grundstücken, in denen beziehungsweise auf denen ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote im Primarbereich vorgehalten werden. Baumaßnahmeträger im vorgenannten Sinn sind auch solche, die vertraglich zur Vornahme von Investitionen an Gebäuden und/oder Grundstücken, in denen beziehungsweise auf denen ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote im Primarbereich im Sinne der Ziffer 1 Absatz 1 dieser Förderrichtlinie vorgehalten werden, berechtigt sind.

(2) Sofern die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch Baumaßnahmeträger im Sinne der Ziffer 2.1.2.1 dieser Förderrichtlinie sind, können sie Fördermittel für Maßnahmen im Sinne dieser Förderrichtlinie beim Ministerium für Bildung und Kultur im Rahmen des unter Ziffer 2.2 dieser Förderrichtlinie dargestellten Verfahrens beantragen.

2.1.2.2 Aufgaben

(1) Sofern Baumaßnahmeträger kommunale Schulträger sind, reichen sie ihre im Rahmen der Schulentwicklungsplanung darzustellenden Maßnahmen für den Bereich des schulischen Ganztags (entsprechend § 2 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 der Verordnung über die Grundsätze der Schulentwicklungsplanung im Saarland) für den Planungszeitraum bis einschließlich des Schuljahres 2029/30 im Antragsverfahren gemäß Ziffer 2.2 Absatz 4 dieser Förderrichtlinie bei den Zuwendungsempfängern ein. Insofern wird die Ganztagsplanung der kommunalen Schulträger im Sinne des § 37 des Schulordnungsgesetzes in Verbindung mit der Verordnung über die Grundsätze der Schulentwicklungsplanung im Saarland sowie der Jugendhilfeplanung zur Darstellung der Maßnahmen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs Ganztags im Primarbereich im Rahmen dieser Förderrichtlinie herangezogen.

(2) Baumaßnahmeträger, die keine kommunalen Schulträger sind, sind gehalten, bei der Erstellung der jeweiligen Ganztagsplanungen für den Planungszeitraum bis einschließlich des Schuljahres 2029/30 die Vorgaben des § 2 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 der Verordnung über die Grundsätze der Schulentwicklungsplanung im Saarland entsprechend zu beachten.

2.1.3 Schulen in Trägerschaft des Landes

Für Schulen in der Trägerschaft des Landes werden Fördermittel des Bundes gemäß Tabelle 1 der Anlage 2 dieser Förderrichtlinie bereitgestellt.

2.2 Antragsverfahren

(1) Antragsberechtigt beim Ministerium für Bildung und Kultur als zentrale Bewilligungsbehörde im Sinne der Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm Ganztagsausbau sind die Zuwendungsempfänger gemäß Ziffer 2.1.1.1 dieser Förderrichtlinie. Antragsberechtigt bei den Zuwendungsempfängern sind die Baumaßnahmeträger gemäß Ziffer 2.1.2.1 Absatz 1 dieser Förderrichtlinie.

Die Anträge der Zuwendungsempfänger sind auf dem Antragsformular nach der Anlage 1 an das Ministerium für Bildung und Kultur, Trierer Straße 33, 66111 Saarbrücken, zu richten, das unter Berücksichtigung des Bedarfs, der verfügbaren Mittel und des Gesamtumfangs der förderungsfähigen Investitionsvorhaben nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet. Die Anträge sind bis spätestens 31. Oktober 2025 einzureichen. Die auf Grundlage der Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Primarbereich im jeweiligen Gemeindeverband ermittelten maximalen gemeindeverbandsbezogenen Fördersummen ergeben sich aus Anlage 2.

(2) Dem Antrag der Zuwendungsempfänger an das Ministerium für Bildung und Kultur ist die gemeindeverbandsbezogene Bedarfsplanung gemäß Ziffer 2.1.1.2 Absatz 1 dieser Förderrichtlinie im Hinblick auf die Erfüllung des Rechtsanspruchs im Sinne des § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch beizufügen.

(3) Grundlage für die gemeindeverbandsbezogene Darstellung sind die einzelnen Ganztagsplanungen der Baumaßnahmeträger gemäß Ziffer 2.1.2.2 dieser Förderrichtlinie für deren jeweiligen Zuständigkeitsbereich, die vom jeweils zuständigen Zuwendungsempfänger geprüft, aufeinander abgestimmt und zusammengeführt werden. Die Prüfung durch den Zuwendungsempfänger umfasst, insbesondere im Hinblick auf seine Funktion als Erstempfänger im Sinne der Nummer 12 der VV zu § 44 LHO, auch eine Vorprüfung der von den Baumaßnahmeträgern als Letztempfänger beantragten Vorhaben; das Ergebnis der Vorprüfung ist dem Antrag des Zuwendungsempfängers an das Ministerium für Bildung und Kultur beizufügen. In den Fällen, in denen der Zuwendungsempfänger zugleich Baumaßnahmeträger ist, entfällt die Vorprüfung durch den Zuwendungsempfänger. Des Weiteren sind dem Antrag des Zuwendungsempfängers an das Ministerium für Bildung und Kultur Kosten- und Finanzierungspläne für die einzelnen Maßnahmen beizufügen. Die Förderanträge müssen gemäß § 3 Absatz 3 der Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm Ganztagsausbau folgende Angaben beinhalten:

1. Beschreibung der Maßnahme;
2. Darlegung der messbaren Ziele der Maßnahme. Hierbei muss differenziert werden zwischen der Anzahl von Plätzen ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote, die

- a) geschaffen werden,
- b) von der Schaffung räumlicher Kapazitäten profitieren,
- c) erhalten werden oder vom Erhalt räumlicher Kapazitäten profitieren.

Plätze ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote im Sinne dieser Förderrichtlinie sind solche, die entweder neu entstehen oder solche ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen;

3. Investitionsplanung (Kosten- und Zeitplanung, Beginn der Investitionsmaßnahme);
4. Darlegung, dass für die Maßnahme die Voraussetzungen des § 7 Ganztagsfinanzhilfegesetz vorliegen und keine Doppelförderung beantragt wird;
5. bei einer vorangegangenen Förderung einer Maßnahme nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 der „Verwaltungsvereinbarung Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern“ die Versicherung des Zusammenhangs zu dieser Maßnahme sowie die Darstellung des Zusammenhangs zu dieser Maßnahme;
6. bei Sanierungsaufwendungen die Versicherung, dass diese nicht ausschließlich der Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz dienen;
7. im Fall von § 2 Satz 2 Ganztagsfinanzhilfegesetz eine Erklärung, dass es sich um einen selbstständigen Abschnitt einer Investitionsmaßnahme handelt.

(4) Antragsberechtigt bei den Zuwendungsempfängern sind die Baumaßnahmeträger gemäß Ziffer 2.1.2.1 Absatz 1 dieser Förderrichtlinie. Die Festlegung von Kriterien zur Ermittlung der Höhe der Zuwendung an den jeweiligen Baumaßnahmeträger erfolgt durch die Zuwendungsempfänger. Hierbei soll insbesondere eine Berücksichtigung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Baumaßnahmeträgers beschult werden, erfolgen. Dem Antrag der Baumaßnahmeträger an die Zuwendungsempfänger sind die Ganztagsplanung (entsprechend § 2 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 der Verordnung über die Grundsätze der Schulentwicklungsplanung im Saarland) für den Zuständigkeitsbereich des Baumaßnahmeträgers für den Planungszeitraum bis einschließlich des Schuljahres 2029/30 (2.1.2.2) sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan für die einzelnen Maßnahmen beizufügen. Baumaßnahmeträger, die keine Kommunen sind, reichen zudem eine Erklärung der Übernahme des durch den Baumaßnahmeträger zu tragenden Finanzierungsanteils in Höhe von mindestens 15 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten ein. Sofern die Baumaßnahmeträger Kommunen sind, wird deren Eigenanteil in Höhe von mindestens 15

Prozent der förderfähigen Gesamtkosten durch Bedarfszuweisungen nach § 16 Absatz 10 des Kommunalfinanzausgleichsgesetzes vom 12. Juli 1983 (Amtsbl. S. 462), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Dezember 2022 (Amtsbl. I S. 1511), in der jeweils geltenden Fassung, aufgebracht.

(5) Nach Prüfung und Genehmigung der gemeindeverbandsbezogenen Bedarfsplanung durch das Ministerium für Bildung und Kultur erhalten die Zuwendungsempfänger Zuwendungen über die Höhe der bewilligten Fördermittel für die anerken- nungsfähigen Investitionsmaßnahmen.

(6) Die Zuwendungsempfänger reichen die ihnen gemäß Absatz 5 zugeteilten Fördermittel auf An- trag gemäß Absatz 4 an die Baumaßnahmeträger weiter.

(7) Die zuwendungsfähigen Gesamtinvestitions- kosten betragen für Maßnahmen gemäß Ziffer 3.1 dieser Förderrichtlinie mindestens 25.000 Euro pro Förderantrag, für Maßnahmen gemäß Ziffer 3.2 dieser Förderrichtlinie mindestens 5.000 Euro pro Förderantrag.

3. Gegenstand der Förderung

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 der Verwaltungsver- einbarung Investitionsprogramm Ganztagsaus- bau sind Investitionsmaßnahmen, die nicht dem Zwecke der Ganztagsbetreuung von Grundschul- kindern, sondern ausschließlich dem Zwecke des Schulunterrichts dienen, nicht förderfähig.

3.1

Vorrangig förderfähig sind folgende Investitions- maßnahmen im Sinne von § 1 Absätze 3 und 4 der Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm Ganztagsausbau, soweit sie der Schaffung von zu- sätzlichen Betreuungsplätzen oder dem Erhalt von Betreuungsplätzen im Sinne der Ziffer 2.2 Absatz 3 Satz 6 dieser Förderrichtlinie dienen und sofern nicht nach Anlage 3 ausgeschlossen:

3.1.1

Investitionen für den Neubau, den Umbau, die Er- weiterung – einschließlich des Erwerbs von Ge- bäuden und Grundstücken –, die Sanierung sowie die Ausstattung ganztägiger Bildungs- und Betreu- ungsangebote unter den Voraussetzungen des § 3 Satz 1 bis 4 Ganztagsfinanzhilfegesetz einschließ- lich der damit zusammenhängenden investiven Be- gleit- und Folgemaßnahmen, soweit diese in einem unmittelbaren und notwendigen Zusammenhang mit den Investitionsmaßnahmen stehen. Als förder- fähige Investitionen werden insbesondere auch sol- che Maßnahmen angesehen, welche energetische Sanierung umfassen und im Einklang mit dem Ziel von §§ 1 und 3 Ganztagsfinanzhilfegesetz stehen.

3.1.2

Ausstattungsinvestitionen in Aufenthalts- und Kü- chenbereich, insbesondere Mobiliar, fest eingebaut oder beweglich.

3.1.3

Investive Begleitmaßnahmen zur Vorbereitung und Planung (Leistungen Dritter außerhalb der Verwal- tung, Kostengruppe (KG) 700 nach DIN 276), zum Herrichten und Erschließen von Grundstücken (KG 200) einschließlich notwendiger Übergangs- lösungen sowie zum Erwerb von Grundstücken (KG 110), soweit diese Maßnahmen in unmittel- barem und notwendigem Zusammenhang mit einer Baumaßnahme im Sinne von Ziffer 3.1.1 zum Aus- bau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebo- te stehen.

3.2

Des Weiteren sind Maßnahmen nachrangig förder- fähig, die der Ausstattung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote unter den Voraussetzungen des § 3 Satz 1 bis 4 Ganztagsfinanzhilfegesetz einschließlich der damit zusammenhängenden investiven Begleit- und Folgemaßnahmen, soweit diese in einem unmittelbaren und notwendigen Zusammenhang mit den Investitionsmaßnahmen stehen, dienen und dadurch qualitative Verbes- serungen bei bestehenden Plätzen im Sinne einer zeitgemäßen Ganztagsbetreuung erreicht werden und sofern sie gemäß Anlage 3 nicht ausgeschlos- sen sind:

- a) Mobiliar, fest eingebaut (KG 370, 470) oder beweglich (KG 600),
- b) Spiel- und Sportgeräte einschließlich der dazu erforderlichen baulichen Maßnahmen.

4. Indikatoren

(1) Indikator für neu geschaffene Ganztagsangebo- te ist die Anzahl der mit der Förderung entstande- nen zusätzlichen Betreuungsplätze. Soweit sich die Förderung auf Baumaßnahmen bezieht, die beste- hende, ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallende Betreuungsplätze ersetzen, ist Indikator die Anzahl der langfristig gesicherten Plätze in der Ganztags- betreuung.

(2) Indikator für die Förderung qualitativer Verbes- serungsmaßnahmen im Sinne der Ziffer 3.2 dieser Förderrichtlinie ist die Anzahl der Betreuungsplät- ze, die eine qualitative Aufwertung erfahren durch die in Nummer 3.2 dieser Förderrichtlinie aufge- führten Maßnahmen.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1

Es gelten die Bestimmungen der zwischen Bund und Ländern abgeschlossenen Verwaltungsver-

einbarung Investitionsprogramm Ganztagsausbau sowie die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 Landshaushaltsordnung (VV-LHO), soweit im Folgenden von Letzteren keine Abweichungen festgelegt sind.

5.2

Förderfähig sind Maßnahmen, die ab dem Inkrafttreten des Ganztagsfinanzhilfegesetzes am 12. Oktober 2021 begonnen und bis zum 31. Dezember 2027 abgeschlossen werden. Maßnahmen in diesem Sinne sind auch selbstständige Abschnitte eines Vorhabens. Bei Vorhaben, die in selbstständige Abschnitte aufgeteilt werden können, ist eine Förderung des selbstständigen Abschnitts auch möglich, wenn allein für diesen Abschnitt die Förderbedingungen erfüllt sind.

5.3

Für Vorhaben, die ab Inkrafttreten des Ganztagsfinanzhilfegesetzes am 12. Oktober 2021 begonnen und bis zum 31. Dezember 2027 abgeschlossen werden, gilt der vorzeitige Maßnahmenbeginn als erteilt, er muss nicht gesondert beantragt werden. Aus der Erteilung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ergibt sich kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen. Der Maßnahmenbeginn erfolgt auf eigenes Risiko. Als Vorhabenbeginn sind grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages sowie die Aufnahme von Eigenarbeiten zu werten.

5.4

Eine Zuwendung wird grundsätzlich nur gewährt, wenn der Antragsteller Eigentümer oder Erbbauberechtigter des betroffenen Gebäudes beziehungsweise Grundstücks ist oder vertraglich zur Vornahme der Investition berechtigt ist. Es wird insbesondere auf die in Ziffer 7.1 dieser Förderrichtlinie festgelegten Zweckbindungsfristen verwiesen.

5.5

Investitionsvorhaben gemäß dieser Förderrichtlinie können nur gefördert werden, sofern das Kriterium der Zusätzlichkeit der Bundesmittel gemäß § 5 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 der Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm Ganztagsausbau gewährleistet ist. Die Zusätzlichkeit gemäß § 5 der Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm Ganztagsausbau ist gegeben, wenn die gewährte Zuwendung nicht zur Finanzierung eines dem Zwecke des Ganztagsausbaus für Grundschulkindern dienenden Investitionsvorhabens eingesetzt wird, dessen Finanzierung bereits vor Inkrafttreten des Ganztagsfinanzhilfegesetzes am 12. Oktober 2021 durch anderweitige Investitionsprogramme des Saarlandes beziehungsweise der Kommunen festgeschrieben war oder durch Verwaltungsakt (§§ 35 Satz 1, 41 VwVfG) oder

Vertrag (§ 54 VwVfG, §§ 130, 145 ff. BGB) eine anderweitige Förderung beziehungsweise Zuweisung des Landes beziehungsweise der Kommunen gewährt wurde (vorhabenbezogener Ansatz) und die den Förderzeitraum nach § 2 Ganztagsfinanzhilfegesetz betreffen (§ 5 Absatz 3 Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm Ganztagsausbau). Eine dem Zwecke des Ganztagsausbaus für Grundschulkindern dienende Finanzierung eines Investitionsvorhabens liegt vor, wenn sich der kalkulierte Finanzierungsanteil des Vorhabens zum Zwecke des Ganztagsausbaus für Grundschulkindern auf mehr als 25 Prozent der Gesamtausgaben bezieht. Des Weiteren wird auf Ziffer 8.3 Nummer 8 dieser Förderrichtlinie verwiesen.

6. Art und Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1

Die Förderung erfolgt in Form von Zuwendungen im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung.

6.2

(1) Der zulässige Förderhöchstsatz aus den Finanzhilfen des Bundes beträgt höchstens 70 Prozent.

(2) Hierzu stehen Fördermittel des Bundes zu Fördermaßnahmen nach dieser Förderrichtlinie in Höhe von insgesamt bis zu 32.952.425 Euro zur Verfügung. Restmittel aus dem Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern gemäß § 5 Absatz 2 des Ganztagsfinanzhilfegesetzes werden anteilig entsprechend der Verteilung gemäß Tabelle 1 der Anlage 2 auf die Gemeindeverbände verteilt.

(3) Gegebenenfalls bestehende Restmittel im Sinne des § 5 Absatz 3 Ganztagsfinanzhilfegesetzes die im Rahmen der Umverteilung durch den Bund auf die Länder dem Saarland zur Verfügung gestellt werden, werden entsprechend des in Ziffer 6.7 dieser Förderrichtlinie beschriebenen Verfahrens auf die Gemeindeverbände verteilt.

6.3

Das Fördermittelvolumen der einzelnen Gemeindeverbände ergibt sich aus Anlage 2.

6.4

Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Ausgaben der Zuwendungsempfänger und Baumaßnahmeträger gemäß Ziffern 2.1.1.1 und 2.1.2.1 dieser Förderrichtlinie für das geförderte Vorhaben. Bei allen Fördermaßnahmen ist die Anlage 3 Grundlage für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben, soweit unter Ziffer 3 dieser Förderrichtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

6.5

Die Fördermittel sind als Zusatzfinanzierung zu den Eigenaufwendungen der Baumaßnahmeträger gemäß Ziffer 2.1.2.1 dieser Förderrichtlinie einzusetzen, die grundsätzlich mindestens 15 Prozent der förderfähigen Aufwendungen betragen müssen.

6.6

Die Baunebenkosten (KG 700) werden bei Hochbaumaßnahmen bis maximal 25 Prozent und bei sonstigen Baumaßnahmen bis maximal 20 Prozent der anerkannten zuwendungsfähigen Baukosten (ohne KG 700) gefördert. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung gemäß Nummer 6 VV-P-GK (siehe auch ZBau) zu beteiligen ist.

6.7

Sofern durch die Zuwendungsempfänger im Sinne der Ziffer 2.1.1 dieser Förderrichtlinie nicht alle für den jeweiligen Gemeindeverband zur Verfügung stehenden Fördermittel (Anlage 2) bis zum 31. Oktober 2025 beim Ministerium für Bildung und Kultur beantragt wurden, behält sich dieses eine neue Verteilung der noch nicht beantragten Fördermittel vor. Das Ministerium für Bildung und Kultur informiert rechtzeitig vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist über noch nicht beantragte Fördermittel.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1

Mit der Zuwendung geförderte Gebäude oder bauliche Maßnahmen sind für eine Zeitdauer von 20 Jahren dem Zuwendungszweck entsprechend zu verwenden. Eine anderweitige Verwendung kann vor Fristablauf nur mit Zustimmung des Ministeriums für Bildung und Kultur erfolgen. Ist im Vorfeld bereits eine Nutzungsdauer von weniger als 20 Jahren vorgesehen, insbesondere bei Interimslösungen, zum Beispiel durch vorübergehende Nutzung mobiler Raumeinheiten, kann die Zuwendung anteilig entsprechend der geplanten Nutzungsdauer erfolgen. Die Zweckbindungsfrist für Ausstattungsinvestitionen beträgt fünf Jahre.

7.2

Auf geltende vergaberechtliche Bestimmungen insbesondere § 24 der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHVO) vom 10. Oktober 2006 (Amtsbl. S. 1842, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), in der jeweils geltenden Fassung) wird hingewiesen; sie bleiben von dieser Förderrichtlinie unberührt. Des Weiteren wird insbesondere auf Ziffer 3 der AN-Best-P beziehungsweise ANBest-P-GK hingewiesen.

7.3

Für Maßnahmen, die bereits nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilsfinanzierung durch den Bund gefördert werden oder mit anderen Förderprogrammen des Bundes gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach dieser Förderrichtlinie gewährt werden. Die Eigenanteile an der geförderten Maßnahme dürfen nicht durch EU-Mittel ersetzt werden. Auch dürfen die Bundesmittel nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden.

7.4

Die Zuwendungsempfänger gemäß Ziffer 2.1.1.1 dieser Förderrichtlinie und Baumaßnahmeträger gemäß Ziffer 2.1.2.1 dieser Förderrichtlinie haben auf die Förderung durch Bundes- und Landesmittel in geeigneter Form hinzuweisen.

8. Verfahren

8.1 Bewilligungsverfahren

8.1.1

Es gelten die einschlägigen Bestimmungen der Nummer 3 VV-P-GK zu § 44 LHO, soweit in dieser Förderrichtlinie keine hiervon abweichenden Regelungen getroffen werden.

8.1.2

Zentrale Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Bildung und Kultur des Saarlandes.

8.1.3

Zuwendungen für Investitionen dürfen grundsätzlich nur gewährt werden, sofern der jeweilige Baumaßnahmeträger gemäß Ziffer 2.1.2.1 dieser Förderrichtlinie in der Lage ist, die Folgekosten der Investition ohne Gefahr für seine dauernde Leistungsfähigkeit aufzubringen.

8.2 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Mittelanforderungen sind in der Regel durch den Zuwendungsempfänger bei der zentralen Bewilligungsbehörde einzureichen.

8.3 Berichtspflicht

Die Rechenschaftslegung gegenüber dem Bund obliegt dem Ministerium für Bildung und Kultur des Saarlandes. Vor diesem Hintergrund reichen die Zuwendungsempfänger im Sinne der Ziffer 2.1.1.1 dieser Förderrichtlinie halbjährlich, jeweils zum 31. Mai und 30. November, beim Ministerium für Bildung und Kultur des Saarlandes die nachfolgend aufgeführten Angaben ein, für deren Übermittlung das dieser Förderrichtlinie beigegefügte Formular (Anlage 4) zu verwenden ist.

1. Kurzbeschreibung der Maßnahme unter Angabe des Baumaßnahmeträgers sowie gegebenenfalls des amtlichen Gemeindegeschlüssels des Baumaßnahmeträgers, der eindeutigen Identifikationsnummer der Maßnahme und der Zuordnung zur Art der Maßnahme (Neubau, Umbau, Erweiterung, Ausstattung, Sanierung);
2. Darstellung der Zielerreichung nach Ziffer 2.2 Absatz 3 Nummer 2 dieser Förderrichtlinie;
3. Maßnahmenbeginn und Maßnahmenende;
4. bewilligte und abgerufene Mittel;
5. Höhe der anerkannten förderfähigen Kosten (nach Verwendungsnachweis);
6. Höhe der Beteiligung des Bundes, der Länder und der Kommunen an der öffentlichen Finanzierung sowie die Finanzierungsbeiträge Dritter unter gesonderter Ausweisung der Eigenmittel freier Träger;
7. Erklärung über Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsbetrachtungen;
8. Nachweis über die Einhaltung der Zusätzlichkeit: tabellarische Darstellung, dass abgeschlossene Investitionsvorhaben im Sinne von § 5 Absatz 3 der Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm Ganztagsausbau entsprechend ihrer Berücksichtigung in der Finanzplanung, ihrer Bewilligung oder vertraglichen Ausgestaltung und unabhängig von der Finanzhilfe des Bundes durchgeführt wurden;
9. Bestätigung über die Einhaltung des Verbots der Doppelförderung sowie über den fristgerechten Mittelabruf.

8.4 Verwendungsnachweisverfahren

8.4.1 Verwendungsnachweis Zuwendungsempfänger

Die Verwendungsnachweisführung gegenüber dem Ministerium für Bildung und Kultur des Saarlandes obliegt den Zuwendungsempfängern. Die Nachweisführung erfolgt in Form eines Gesamtverwendungsnachweises gemäß Anlage 5, in dem die Einzelverwendungsnachweise der Baumaßnahmeträger insgesamt aufgeführt werden. Die Abrechnungsbescheide des Ministeriums für Bildung und Kultur des Saarlandes erfolgen nach Prüfung der Gesamtverwendungsnachweise. Im Hinblick auf die regelmäßige Berichtspflicht des Landes gegenüber dem Bund erfolgen seitens der Zuwendungsempfänger regelmäßige Aktualisierungsmeldungen an das Ministerium für Bildung und Kultur des Saarlandes in Bezug auf abgeschlossene (Teil-)Maßnahmen (Ziffer 8.3).

8.4.1.1

Der Zuwendungsempfänger hat nach Abschluss der geförderten Maßnahmen die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung dem Ministerium

für Bildung und Kultur des Saarlandes als zentrale Bewilligungsbehörde innerhalb von vier Monaten nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes nachzuweisen.

8.4.1.2

Die Überwachung der Verwendung der Zuwendung durch die Verwaltung (Nummer 9.1 VV/VV-P-GK zu § 44 LHO) beschränkt sich in den Fällen, in denen die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung nicht zu beteiligen ist, auf den Nachweis der Schlussverwendung.

8.4.1.3

Der Verwendungsnachweis ist von der eigenen Prüfeinrichtung des jeweiligen Zuwendungsempfängers vorab zu prüfen.

8.4.1.4

Im Verwendungsnachweis sind die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Fördermittel (Anzahl und Art der geförderten Vorhaben, das geförderte Investitionsvolumen, Höhe der bereitgestellten und ausgezahlten Mittel) darzulegen.

8.4.1.5

(1) Das Ministerium für Bildung und Kultur des Saarlandes als zentrale Bewilligungsbehörde kann gegebenenfalls ergänzende Angaben anfordern sowie die zweckentsprechende Verwendung der Mittel an Ort und Stelle prüfen oder sie durch Beauftragte prüfen lassen.

(2) Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs gemäß § 93 Bundeshaushaltsordnung gemeinsam mit dem Landesrechnungshof gemäß § 91 Landeshaushaltsordnung besteht neben den Befugnissen der zentralen Bewilligungsbehörde gemäß Absatz 1.

8.4.1.6

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-P-GK zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8.4.1.7

(1) Zurückzuzahlende Bundesmittel sind zu verzinsen und an den Bund abzuführen. Werden Mittel entgegen § 6 Absatz 1 des Ganztagsfinanzhilfegesetzes zu früh angewiesen, sind für die Zeit der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen zu zahlen. Der Zinssatz entspricht dem vom Bundesministerium der Finanzen jeweils

durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekannt gegebenen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben, der zum Zeitpunkt des Mittelabrufs gültig ist; der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 Prozent jährlich.

(2) Für gewährte Zuwendungen aus Landesmitteln findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

8.4.1.8

Verwendungsnachweis Baumaßnahmeträger

Die Zuwendungsempfänger treffen im Verhältnis zu den Baumaßnahmeträgern Vorgaben für die Einreichung des Verwendungsnachweises der Baumaßnahmeträger bei den Zuwendungsempfängern. Hierbei ist sicherzustellen, dass die für den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen dieser Förderrichtlinie sowie des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen) auch den Baumaßnahmeträgern auferlegt werden.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Saarbrücken, den 12. März 2024

Ministerium für Bildung und Kultur

Im Auftrag
Heide

Anlage 1: Antrag Zuwendungsempfänger

Anlage 2: Gemeindeverbandsbezogene Mittelverteilung

Anlage 3: Nicht zuwendungsfähige Kosten bei Hochbaumaßnahmen

Anlage 4: Bericht Rechenschaftslegung zur Weiterleitung an den Bund

Anlage 5: (Gesamt-)Verwendungsnachweis

Anlage 1 der Förderrichtlinie

zu der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter
(Investitionsprogramm Ganztagsausbau)

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

**gemäß der Förderrichtlinie
zur Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen
des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für
Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau)**

Ministerium
für Bildung und Kultur
Referat B2
Trierer Straße 33
66111 Saarbrücken

1.0 Antragstellender Gemeindeverband
(örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe)

Bezeichnung: _____
(Name)

Anschrift: _____
(Straße / Hausnummer)

_____ (PLZ / Ort)

Auskunft erteilt: _____
(Name / Telefon / Durchwahl / Fax / E-Mail)

Bankverbindung: _____
(Bezeichnung des Kreditinstituts und IBAN)

2.0 Gemeindeverbandsbezogene Bedarfsplanung gemäß Ziff. 2.1.1.2 der FÖR**2.1 Darstellung der messbaren Ziele im Gemeindeverband**

Anzahl der Plätze, die geschaffen werden sollen: _____

Anzahl der Plätze, die von der Schaffung räumlicher Kapazitäten profitieren sollen: _____

Anzahl der erhaltenen Plätze: _____

Anzahl der Plätze, die vom Erhalt räuml. Kapazitäten profitieren: _____

2.2 Kostenplanung im Gemeindeverband

Gesamtkosten (der unter Ziff. 3.0 aufgeführten Maßnahme/n) _____ EUR

beantragte Förderung Bund unter Berücksichtigung von Anlage 2 _____ EUR
 (bis zu 70 % Förderung des Bundes)

beantragte Förderung Land: unter Berücksichtigung von Anlage 2 _____ EUR
 (bis zu 15 % Förderung des Landes)

Eigenanteil Baumaßnahmeträger in Summe _____ EUR
 (mind. 15 % Eigenanteil Baumaßnahmeträger)

2.3 Zeitplanung

Beginn der Investitionsmaßnahme/n: _____

voraussichtl. Ende: _____

3.0 Beschreibung der Einzelmaßnahme der Baumaßnahmeträger

(Bei mehreren Einzelplanungen bitte die Ziffern 3.1 bis 3.3.2 getrennt ausfüllen)

3.1. Baumaßnahmeträger

- Kommunalen Träger Freier Träger Sonstige

Anschrift: _____ (Name)
 _____ (Straße / Hausnummer)
 _____ (PLZ / Ort)

Betreuungsstandort: _____

Maßnahme

- Neubau
- Erweiterungsbau
- Umbau
- Sanierung
- Sonstiges

Beschreibung der Maßnahme

3.2 Darstellung der messbaren Ziele

Anzahl der Plätze, die geschaffen werden sollen: _____

Anzahl der Plätze, die von der Schaffung räumlicher Kapazitäten
Profitieren sollen: _____

Anzahl der erhaltenen Plätze: _____

Anzahl der Plätze, die vom Erhalt räuml. Kapazitäten profitieren: _____

3.3 Investitionsplanung

3.3.1 Kostenplanung

Gesamtkosten: _____ EUR

Ergebnis der Vorprüfung _____ EUR

1.) Aufteilung der Kosten:

beantragte Förderung Bund: _____ EUR
(bis zu 70 % Förderung des Bundes)

beantragte Förderung Land: _____ EUR
(bis zu 15 % Förderung des Landes)

Eigenanteil Baumaßnahmeträger _____ EUR
(mind. 15 % Eigenanteil Baumaßnahmeträger)

2.) Sonstige Förderung:

beantragte / bewilligte öffentliche
Förderung aus anderen Programmen
des Landes / des Bundes / der EU _____ EUR

3.3.2 Zeitplanung

(es gilt der in § 2 GaFinHG festgelegte Förderzeitraum)

Beginn der Investitionsmaßnahme gemäß Ziff. 5.2 FÖR: _____

(ggf. Unterteilung in einzelne Bauabschnitte) voraussichtl. Ende: _____

4. Erklärungen durch den Zuwendungsempfänger

(Für die einzelnen Maßnahmen Erklärungen der jeweiligen Baumaßnahmeträger erforderlich)

- Für die Maßnahme liegen die Voraussetzungen des §7 GaFinHG vor. Es wird keine Doppelförderung beantragt.
- Bei einer vorangegangenen Förderung einer Maßnahme nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 der „Verwaltungsvereinbarung Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau für Grundschulkindern“ besteht ein Zusammenhang mit dieser Maßnahme. Die Darstellung des Zusammenhangs wird als Anlage beigefügt.

- Es wird versichert, dass bei Sanierungsaufwendungen diese nicht ausschließlich der Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz dienen.
- Im Fall von § 2 Satz 2 GaFinHG wird erklärt, dass es sich um einen selbstständigen Abschnitt einer Investitionsmaßnahme handelt.
- Es wird versichert, dass die Fördermittel zusätzlich eingesetzt werden. Die Zusätzlichkeit gemäß § 5 der Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm Ganztagsausbau ist gegeben, wenn die gewährte Zuwendung nicht zur Finanzierung eines dem Zwecke des Ganztagsausbaus für Grundschulkindern dienenden Investitionsvorhabens eingesetzt wird, dessen Finanzierung bereits vor Inkrafttreten des GaFinHG am 12. Oktober 2021 durch anderweitige Investitionsprogramme des Saarlandes beziehungsweise der Kommunen festgeschrieben war oder durch Verwaltungsakt (§§ 35 Satz 1, 41 VwVfG) oder Vertrag (§ 54 VwVfG, §§ 130, 145 ff. BGB) eine anderweitige Förderung beziehungsweise Zuweisung des Landes beziehungsweise der Kommunen gewährt wurde (vorhabenbezogener Ansatz) und die den Förderzeitraum nach § 2 GaFinHG betreffen (§ 5 Absatz 3 Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm Ganztagsausbau).

5. Anlagen

Folgende Anlagen sind beizufügen

- Gemeindeverbandsbezogene Bedarfsplanung gemäß Ziffer 2.1.1.2 Abs. 1 FöR
- Ganztagsplanung der Baumaßnahmeträger gemäß Ziffer 2.1.2.2 FöR
- Ergebnis der Vorprüfung aller einzelnen Ganztagsplanungen der Baumaßnahmeträger gemäß Ziffer 2.2 Abs. 3 FöR
- Kostenpläne für die einzelnen Maßnahmen gemäß Ziffer 2.2 Abs. 3 FöR
- Finanzierungspläne für die einzelnen Maßnahmen gemäß Ziffer 2.2 Abs. 3 FöR

Weitere Anlagen:

(Ort)

(Datum)

(Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 2 der Förderrichtlinie

zu der der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau)

Gemeindeverbandsbezogene Mittelverteilung¹

1. Verteilung Bundesmittel	
Regionalverband Saarbrücken	11.136.232,20 Euro
Landkreis Merzig-Wadern	3.485.198,55 Euro
Landkreis Neunkirchen	4.252.564,42 Euro
Landkreis Saarlouis	6.424.568,06 Euro
Landkreis St. Wendel	2.709.348,29 Euro
Saarpfalz-Kreis	4.645.674,45 Euro
Gesamt Gemeindeverbände	32.653.586,00 Euro
Saarland (Schulen in Trägerschaft des Landes)	298.839,00 Euro
Gesamt	32.952.425,00 Euro

2. Verteilung Landesmittel	
Regionalverband Saarbrücken	2.386.335,47 Euro
Landkreis Merzig-Wadern	746.828,26 Euro
Landkreis Neunkirchen	911.263,80 Euro
Landkreis Saarlouis	1.376.693,15 Euro
Landkreis St. Wendel	580.574,63 Euro
Saarpfalz-Kreis	995.501,67 Euro
Gesamt	6.997.196,99 Euro

¹ auf Basis der Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den Gemeindeverbänden, StaLa-Daten Stichtag September 2022

Anlage 3 der Förderrichtlinie

zu der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter
(Investitionsprogramm Ganztagsausbau)

Anlage 3**Nicht zuwendungsfähige Kosten bei Hochbaumaßnahmen**

Die nachstehend aufgeführten Kosten nach DIN 276-1 (Dezember 2008) sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig:

Bei Kostengruppe 200 - Herrichten und Erschließen (alle)**220 Öffentliche Erschließung (alle)**

221 Abwasserentsorgung

222 Wasserversorgung

223 Gasversorgung

224 Fernwärmeversorgung

225 Stromversorgung

226 Telekommunikation

227 Verkehrserschließung

228 Abfallentsorgung

229 Öffentliche Erschließung, sonstiges

230 Nicht öffentliche Erschließung (alle)

231 Abwasserentsorgung

232 Wasserversorgung

233 Gasversorgung

234 Fernwärmeversorgung

235 Stromversorgung

236 Telekommunikation

237 Verkehrserschließung

239 Nicht öffentliche Erschließung, sonstiges

240 Ausgleichsabgaben**250 Übergangsmaßnahmen (alle)**

251 Provisorien

252 Auslagerungen

Bei Kostengruppe 300 - Bauwerk -- Baukonstruktion -**390 Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen**

397 Zusätzliche Maßnahmen

398 Provisorische Baukonstruktionen

399 Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen, sonstiges

Bei Kostengruppe 400 - Bauwerk -Technische Anlagen -**490 Sonstige Maßnahmen für Technische Anlagen (nur teilweise)**

497 Zusätzliche Maßnahmen

498 Provisorische technische Anlagen

499 Sonstige Maßnahmen für Technische Anlagen, sonstiges

Bei Kostengruppe 500 - Außenanlagen -**590 Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen (nur teilweise)**

597 Zusätzliche Maßnahmen

598 Provisorische Außenanlagen

599 Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen, sonstiges

Bei Kostengruppe 600 - Ausstattung und Kunstwerke -

610 Ausstattung (nur teilweise)

611 Allgemeine Ausstattung

612 Besondere Ausstattung

619 von der sonstigen Ausstattung: Werbeanlagen

Bei Kostengruppe 700 - Baunebenkosten -**710 Bauherrenaufgaben (alle)**

711 Projektleitung

712 Bedarfsplanung

713 Projektsteuerung

719 Bauherrenaufgaben, sonstiges

720 Vorbereitung der Objektplanung (nur teilweise)

721 Untersuchungen

722 Wertermittlungen

723 Städtebauliche Leistungen

724 Landschaftsplanerische Leistungen

729 Vorbereitung der Objektplanung, sonstiges

750 Künstlerische Leistungen (nur teilweise)

759 Künstlerische Leistungen, sonstiges

760 Finanzierungskosten (alle)

- 761 Finanzierungsbeschaffung
- 762 Fremdkapitalzinsen
- 763 Eigenkapitalzinsen
- 769 Finanzierungskosten, sonstiges

770 Allgemeine Baunebenkosten (nur teilweise)

- 772 Bewirtschaftungskosten
- 773 Bemusterungskosten
- 774 Betriebskosten nach der Abnahme
- 775 Versicherungen
- 779 Allgemeine Baunebenkosten, sonstiges

790 Sonstige Baunebenkosten

Bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten sowie bei der Prüfung der Verwendungsnachweise sind die vorgenannten Kostengruppen nicht zu berücksichtigen.

Anlage 4 der Förderrichtlinie

zu der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter
(Investitionsprogramm Ganztagsausbau)

**Bericht Rechenschaftslegung
gemäß der Förderrichtlinie
zur Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen
des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für
Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau)**

Ministerium
für Bildung und Kultur
Referat B2
Trierer Straße 33
66111 Saarbrücken

1. Gemeindeverband

(örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe)

Bezeichnung: _____
(Name)

Anschrift: _____
(Straße / Hausnummer)

(PLZ / Ort)

Auskunft erteilt: _____
(Name / Telefon / Durchwahl / Fax / E-Mail)

Bankverbindung: _____
(Bezeichnung des Kreditinstituts und IBAN)

2. Bericht des Gemeindeverbands zur Bewilligung mit Aktenzeichen

(Bei mehreren Einzelplanungen bitte die Ziffern 2.1 bis 2.7 getrennt ausfüllen.)

2.1 Betreuungsstandort: _____

2.2 Kurzbeschreibung der Maßnahme

2.3 Baumaßnahmeträger _____

ggfls. Amtlicher Gemeindeschlüssel _____

2.4 Art der Maßnahme:

- Neubau
- Erweiterungsbau
- Umbau
- Sanierung
- Sonstiges

2.5 Darstellung der Zielerreichung

Anzahl geschaffener Plätze: _____

Anzahl geschaffener Plätze, die von der Schaffung räumlicher Kapazitäten profitieren: _____

Anzahl der erhaltenen Plätze: _____

Anzahl der Plätze, die vom Erhalt räuml. Kapazitäten profitieren: _____

2.6 Maßnahmenbeginn: _____

Maßnahmenende: _____

(unter Beachtung des in § 2 GaFinHG festgelegten Förderzeitraums)

2.7 bewilligte Mittel: _____ EUR

abgerufene Mittel: _____ EUR

Höhe der anerkannten förderfähigen Kosten: _____ EUR

1.) Aufteilung der Kosten:

Beteiligung Bund: _____ EUR
(70 % Zuschuss des Bundes)

Beteiligung Land: _____ EUR
(15 % Zuschuss des Landes)

Eigenanteil Baumaßnahmeträger: _____ EUR
(15 % Eigenanteil Baumaßnahmeträger)

2) Sonstige Förderung:

beantragte / bewilligte öffentliche
Förderung aus anderen Programmen

des Landes / des Bundes / der EU

_____ EUR

3. Erklärungen durch den Zuwendungsempfänger

(Für die einzelnen Maßnahmen Erklärungen der jeweiligen Baumaßnahmeträger erforderlich)

- Es wird versichert, dass bei o.g. Maßnahme/n die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet wurden und ggfls. angemessene Wirtschaftlichkeits-betrachtungen durchgeführt wurden (gemäß § 7 LHO).
- Für die Maßnahme liegen die Voraussetzungen des §7 GaFinHG vor. Es wurde keine Doppelförderung beantragt.
- Es wird versichert, dass die Fördermittel zusätzlich eingesetzt werden. Die Zusätzlichkeit gemäß § 5 der Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm Ganztagsausbau ist gegeben, wenn die gewährte Zuwendung nicht zur Finanzierung eines dem Zwecke des Ganztagsausbaus für Grundschulkinder dienenden Investitionsvorhabens eingesetzt wird, dessen Finanzierung bereits vor Inkrafttreten des GaFinHG am 12. Oktober 2021 durch anderweitige Investitionsprogramme des Saarlandes beziehungsweise der Kommunen festgeschrieben war oder durch Verwaltungsakt (§§ 35 Satz 1, 41 VwVfG) oder Vertrag (§ 54 VwVfG, §§ 130, 145 ff. BGB) eine anderweitige Förderung beziehungsweise Zuweisung des Landes beziehungsweise der Kommunen gewährt wurde (vorhabenbezogener Ansatz) und die den Förderzeitraum nach § 2 GaFinHG betreffen (§ 5 Absatz 3 Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm Ganztagsausbau).

(Ort)

(Datum)

(Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 5 der Förderrichtlinie

zu der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter
(Investitionsprogramm Ganztagsausbau)

**Gesamtverwendungsnachweis zur Gewährung einer Zuwendung
gemäß Förderrichtlinie
zu der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes
über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs-
und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter
(Investitionsprogramm Ganztagsausbau)**

Ministerium
für Bildung und Kultur
Referat B2
Trierer Straße 33
66111 Saarbrücken

1. Zuwendungsempfänger
(örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe)

Bezeichnung: _____
(Name)

Anschrift: _____
(Straße / Hausnummer)

(PLZ / Ort)

Auskunft erteilt: _____
(Name / Telefon / Durchwahl / Fax / E-Mail)

Bankverbindung: _____
(Bezeichnung des Kreditinstituts und IBAN)

2. Darstellung der messbaren Ziele im Gemeindeverband

Anzahl der Plätze, die geschaffen wurden: _____

Anzahl der Plätze, die von der Schaffung räumlicher Kapazitäten profitieren: _____

Anzahl der erhaltenen Plätze: _____

Anzahl der Plätze, die vom Erhalt räuml. Kapazitäten profitieren: _____

3. Maßnahme/n

Beschreibung der Einzelmaßnahme der Baumaßnahmeträger

(Bei mehreren Einzelplanungen bitte die Ziffern 3.1 bis 3.3.2 getrennt ausfüllen)

3.1 Baumaßnahmeträger

- Kommunalen Träger Freier Träger Sonstige

(Name)

Anschrift (Straße / Hausnummer)

(PLZ / Ort)

Betreuungsstandort: _____

Maßnahme

- Neubau
 Erweiterungsbau
 Umbau
 Sanierung
 Sonstiges

Beschreibung der Maßnahme

3.2 Darstellung der messbaren Ziele

Anzahl der Plätze, die geschaffen werden sollen: _____

Anzahl der Plätze, die von der Schaffung räumlicher Kapazitäten
Profitieren sollen: _____

Anzahl der erhaltenen Plätze: _____

Anzahl der Plätze, die vom Erhalt räuml. Kapazitäten profitieren: _____

3.3 Investitionsplanung

3.3.1 Kostenplanung

Gesamtkosten: _____ EUR

Ergebnis der Vorprüfung: _____ EUR

2.) Aufteilung der Kosten:

Förderung Bund: _____ EUR
(bis zu 70 % Förderung des Bundes)

Förderung Land: _____ EUR
(bis zu 15 % Förderung des Landes)

Eigenanteil Baumaßnahmeträger _____ EUR
(mind. 15 % Eigenanteil Baumaßnahmeträger)

2.) Sonstige Förderung:

bewilligte öffentliche
 Förderung aus anderen Programmen
 des Landes / des Bundes / der EU _____ EUR

3.3.2 Zeitplanung

(Es gilt der in § 2 GaFinHG festgelegte Förderzeitraum)

Beginn der Investitionsmaßnahme gemäß Ziff. 5.2 För: _____

Ende: _____

4. Bewilligte Zuwendungen – Zuschüsse (Z) und Darlehen (D) –¹

Bewilligende Stelle	Datum und Aktenzeichen	(EUR)
.....Z/D
.....Z/D
.....Z/D
	Bewilligter GesamtbetragZ/D
	In Anspruch genommener BetragZ/D

5. Sachbericht

(eingehende Darstellung der Durchführung der Maßnahme/n, Bauzeiten usw. ggf., gesondertes Blatt)

 1) Nichtzutreffendes bitte streichen

6. Gemeindeverbandsbezogener zahlenmäßiger Nachweis

6.1 Gesamtausgaben der Maßnahme/n (EUR)
 Davon Ausgaben für den Teil der Maßnahme/n (Bauobjekt/Bauabschnitt),
 für den die Zuwendung bewilligt worden ist (EUR)

6.2 Einnahmen

Art Eigenanteil, Zuwendungen, Leistungen Dritter	lt. Zuwendungsbescheid		lt. Abrechnung	
	EUR	v. H.	EUR	v. H.
Eigenanteil				
Bundesmittel Z/D 1)				
Landesmittel Z/D 1)				
Zwischensumme:		100		100
In früheren Bauobjekten / Bauabschnitten vorgesehene / Eingenommene Beträge				
Insgesamt:				

6.3 Ausgaben

Ausgabengliederung ²⁾	lt. Zuwendungsbescheid		lt. Abrechnung	
	Insgesamt	davon zuwendungs-fähig	Insgesamt	davon zuwendungs-fähig
	EUR	EUR	EUR	EUR
Summe:				
In früheren Bauobjekten/Bauabschnitten bereits geleistete Angaben I n s g e s a m t :				

Die zahlenmäßigen Nachweise der Baumaßnahmeträger für Einzelmaßnahmen sind den jeweiligen Ergebnissen der Prüfung durch die baufachliche Prüfverwaltung hinzuzufügen.

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

²⁾ Es sind nur die Summen der Kostengruppen (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides) anzugeben. Dabei ist entsprechend den der Bewilligung zugrunde gelegten Bauunterlagen nach Bauobjekten oder Bauabschnitten zu unterteilen, ggfls. auf gesondertem Blatt.

7. Erklärung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers

Es wird erklärt, dass

- die Rechnungen ausschließlich für Leistungen innerhalb des im Zuwendungsbescheid aufgeführten Bewilligungszeitraumes entstanden sind und auch nur diese Rechnungen im Bauausgabenbuch aufgeführt werden,
- die in den Bauplänen enthaltenen Angaben mit der Örtlichkeit übereinstimmen,
- die bauaufsichtlichen und sonstigen Bedingungen und Auflagen beachtet,
- die vorgeschriebenen Prüfungen bzw. Gebrauchsabnahmen durchgeführt, die Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden und die Angaben über die Baumaßnahme, ihre Ausgaben und die Finanzierung vollständig und belegt sind.

Für die Maßnahme liegen die Voraussetzungen des §7 GaFinHG vor. Es wurde keine Doppelförderung beantragt. Zu ihrer Nachprüfung stehen die im Zuwendungsbescheid genannten Unterlagen einschließlich Baurechnung mit Belegen zur Verfügung.

.....
 (Ort) (Datum) (Unterschrift)

8. Ergebnis der Prüfung durch die baufachliche Prüfverwaltung

Der Verwendungsnachweis wurde baufachlich geprüft. Auf Grund stichprobenweiser Überprüfung der Bauausführung und der Rechnungsbelege wird die Übereinstimmung der Angaben im Verwendungsnachweis mit der Baurechnung und mit der Örtlichkeit bescheinigt. Auf den besonderen Vermerk (vgl. Nr. 7 der ZBau) nehme ich Bezug.

.....,

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

9. Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.

Es ergeben sich keine/die aus der Anlage ersichtlichen ¹⁾ Beanstandungen.

.....,

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

¹⁾Nichtzutreffendes bitte streichen

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Stellenausschreibungen

72 Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Vom 7. März 2024

Beim Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines

Referenten des höheren Dienstes (m/w/d)

in der Regulierungskammer in Vollzeit zu besetzen. Die Einstellung erfolgt in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis für die Dauer von zwei Jahren.

Die Regulierungskammer für das Saarland wurde im April 2015 errichtet. Ihre Aufgabe ist es, die Voraussetzungen für einen fairen Wettbewerb bei der Versorgung mit Strom und Gas zu schaffen.

Die Hauptaufgabe der Landesregulierungsbehörde nach § 54 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ist die Regulierung der Energieversorgungsnetze.

Ihre Aufgaben

Das Aufgabengebiet der zu besetzenden Stelle umfasst schwerpunktmäßig:

- Bearbeitung betriebswirtschaftlicher und regulatorischer Fragestellungen, insbesondere im Rahmen der Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß der Anreizregulierungsverordnung für die saarländischen Netzbetreiber, der Kapitalkostenaufschläge und der Feststellungen zu den Regulierungskonten
- Eigenverantwortliche, selbständige und verbindliche Vertretung im Kollegialorgan der Regulierungskammer
- Entwicklung, Auswahl und Durchführung von Verfahren zur Netzkostenprüfung und Entgeltgenehmigungen
- Aktive Mitwirkung an der Entscheidungsfindung bei wirtschaftlichen Fragen des Regulierungsrahmens sowie bei der Beantwortung von regulatorischen Fragestellungen der Energieversorgungsunternehmen und wirtschaftliche Begleitung des Anreizregulierungsprozesses
- Kostenprüfung, Kostenrechnung, Bilanzierung sowie inhaltliche Auf- und Vorbereitung und kalkulatorische Absicherung von Regulierungsbeschlüssen

- Prüfung und Genehmigung von Kapitalkostenaufschlägen und Qualitätsregulierungselementen
- Prüfung und Genehmigung der Regulierungskonten

Ihre Qualifikation

Die Bewerber (m/w/d) müssen über ein erfolgreich abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium der Fachrichtungen Ökonomie, Wirtschaftswissenschaften oder Wirtschaftsingenieurwesen oder vergleichbarer Fachrichtungen verfügen. Einschlägige Kenntnisse und Berufserfahrung in den Bereichen Kostenprüfung, Controlling, steuerliche Betriebsprüfung, Bilanzerstellung/Bilanzprüfung von Energieversorgern und/oder in vergleichbaren Bereichen sowie Zahlenaffinität werden vorausgesetzt. Darüber hinaus ist eine Berufserfahrung in der Anreizregulierung der Strom- und Gasnetze von Vorteil. Sofern diese nicht vorliegt, unterstützen wir Sie gerne dabei, sich die erforderlichen Kenntnisse in der Einarbeitungsphase zu erlangen. Erwartet wird ferner die Bereitschaft zur interdisziplinären Zusammenarbeit und zur Einarbeitung in anspruchsvolle energiewirtschaftliche Fragestellungen.

Darüber hinaus werden erwartet:

- Kenntnisse in den Bereichen Bilanzierung, Controlling, Betriebsprüfung und Kostenrechnung
- Eigeninitiative und Organisationsvermögen
- ein hohes Maß an Zuverlässigkeit und sicheres Auftreten gegenüber den zu betreuenden Energieversorgungsunternehmen und den Energieverbrauchern
- Verhandlungsgeschick und Überzeugungskraft
- Durchsetzungsvermögen
- ausgeprägte Team- und Kommunikationsfähigkeit
- sicherer Umgang mit modernen Kommunikationsmitteln und den aktuellen MS Office-Programmen, insbesondere MS Excel

Kurzvorstellung des Arbeitgebers saarländische LV

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werden auch Sie #BerufsSaarländer (m|w|d)!

Kurzvorstellung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie (MWIDE) mit Sitz im Saarbrücker Regierungsviertel beschäftigt in seinem Geschäftsbereich ca. 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Aufgabenbereiche des MWIDE sind breit gefächert und reichen von Unternehmens-, Wirtschafts- und Strukturförderung, Tourismus, Umsetzung der Energiewende, Technologie- und Forschungsförderung bis hin zur ressortübergreifenden Planung und Koordination der Informationstechnologie.

Abwechslungsreiche und interessante Aufgaben gehen Hand in Hand mit einer Vielzahl mitarbeiterfreundlicher Konditionen. So sind wir z.B. seit 2014 als familienfreundliches Unternehmen zertifiziert. Mobiles Arbeiten ist ebenso Teil des Arbeitsalltags wie ein umfangreiches betriebliches Gesundheitsmanagement.

Wir bieten:

- Flexible Arbeitszeiten für eine echte Work-Life-Balance
- Verantwortungsvolle Tätigkeiten
- Berufe mit sicherem Einkommen und Perspektive
- Familienfreundlichkeit (Telearbeit, Mobiles Arbeiten, Teilzeit und Kinderbetreuungsangebote in den Ferien)
- Betriebliches Gesundheitsmanagement (u.a. vielseitige Betriebssportangebote)
- Umfassendes Fortbildungsangebot
- Angenehmes, kollegiales Umfeld
- Strukturierte Einarbeitung
- Jobticket (Kostenbeteiligung)

Ihre Bewerbung

Reichen Sie bitte Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung bis zum 4. April 2024 ausschließlich über die Internetplattform www.interamt.de (**Angebots-ID: 1104096**) ein. Von Bewerbungen per Post, E-Mail oder anderen Medien bitten wir abzusehen.

Damit das Auswahlverfahren umfänglich und zeitnah betrieben werden kann, gilt es unbedingt darauf zu achten, dass alle Datenfelder entsprechend ausgefüllt sind. Unvollständige Bewerbungsunterlagen können beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden. Zudem bitten wir zu beachten, dass in der Auswahlphase ausschließlich per E-Mail kommuniziert wird. Überprüfen Sie daher bitte regelmäßig Ihren Post- und Spam-Ordner.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Fragen steht Ihnen Frau Daniela Herz (Tel.-Nr.: 06 81/501-15 85 / E-Mail: d.herz@wirtschaft.saarland.de) gerne zur Verfügung.

Weiteres

Die Eingruppierung erfolgt nach den Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei der Stufenzuordnung zu einer Entgeltgruppe können einschlägige Berufserfahrung sowie förderliche Zeiten bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden. Die in den Geltungsbereich des TV-L fallenden Beschäftigten (m/w/d) haben zudem einen Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung.

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu. Bitte beachten Sie die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 DSGVO unter https://www.saarland.de/mwide/DE/services/datenschutz/datenschutz_node.html im Bewerbungsverfahren.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf karriere.saarland.de.

80 Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Vom 8. März 2024

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie sucht für die Abteilung D – Digitalisierung in Wirtschaft und Verwaltung – zum Wintersemester 2024/2025

**Fach-/Abiturient*innen (m/w/d)
für ein gefördertes Bachelorstudium
im Studiengang Digital Business und IT
(HTW Saar)**

Ihre Qualifikation

- (Fach-)Hochschulzugangsberechtigung

Des Weiteren werden vorausgesetzt

- Gute Leistungen in naturwissenschaftlichen Fächern
- Vertiefte Kenntnisse in Fächern der Informatik
- Gute Leistungen in Deutsch und Englisch
- Hohes Maß an Leistungsbereitschaft und Eigeninitiative
- Organisationsgeschick und die Fähigkeit zum selbstständigen Arbeiten

**Kurzvorstellung
des Arbeitgebers saarländische Landesverwaltung**

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werden auch Sie #BerufsSaarländer*in (m/w/d)!

Unser Angebot

- Monatliche Studienförderung in Höhe von 850,00 Euro/Monat für die Dauer der Studienzzeit
- Nach erfolgreichem Abschluss verpflichtet sich das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie im Rahmen der stellenplanmäßigen Möglichkeiten, Ihnen eine dem Studienabschluss entsprechende Stelle anzubieten. Im Gegenzug verpflichten Sie sich, mindestens fünf Jahre im Geschäftsbereich des Ministeriums tätig zu sein.
- Teilnahme an den Angeboten der betrieblichen Gesundheitsförderung

Ihre Bewerbung

Reichen Sie bitte Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung bis zum **31. März 2024 ausschließlich** über die Internetplattform www.interamt.de (**Angebots-ID: 1105262**) ein. Von Bewerbungen per Post, E-Mail oder anderen Medien bitten wir abzusehen.

Damit das Auswahlverfahren umfänglich und zeitnah betrieben werden kann, gilt es, unbedingt darauf zu achten, dass alle Datenfelder entsprechend ausgefüllt sind. Unvollständige Bewerbungsunterlagen können beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden. Zudem bitten wir zu beachten, dass in der Auswahlphase ausschließlich per E-Mail kommuniziert wird. Überprüfen Sie daher bitte regelmäßig Ihren Post- und Spam-Ordner.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Fragen steht Ihnen Frau Jennifer Kilper (Tel.-Nr.: 06 81/501-15 99/E-Mail: j.kilper@wirtschaft.saarland.de) gerne zur Verfügung.

Weiteres

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter*innen (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu. Bitte beachten Sie die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 DSGVO unter https://www.saarland.de/mwide/DE/services/datenschutz/datenschutz_node.html im Bewerbungsverfahren.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf karriere.saarland.de.

81 **Stellenausschreibung
des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation,
Digitales und Energie**

Vom 8. März 2024

Im Geschäftsbereich des IT-Dienstleistungszentrums
suchen wir zum Wintersemester 2024/2025

**Fach-/Abiturient*innen (m/w/d)
für ein gefördertes Bachelorstudium
in den Studiengängen Informatik,
Praktische Informatik, Wirtschaftsinformatik
und Cybersicherheit**

Ihre Qualifikation

- (Fach-)Hochschulzugangsberechtigung

Des Weiteren werden vorausgesetzt

- Gute Leistungen in naturwissenschaftlichen Fächern
- Vertiefte Kenntnisse in Fächern der Informatik
- Gute Leistungen in Deutsch und Englisch
- Hohes Maß an Leistungsbereitschaft und Eigeninitiative
- Organisationsgeschick und die Fähigkeit zum selbstständigen Arbeiten

**Kurzvorstellung
des Arbeitgebers saarländische Landesverwaltung**

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werden auch Sie #BerufsSaarländer*in (m/w/d)!

**Kurzvorstellung des
IT-Dienstleistungszentrums**

Das IT-Dienstleistungszentrum ist zentraler IT-Dienstleister der saarländischen Landesverwaltung. Im Rahmen der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung unterstützen wir die saarländischen Landesbehörden mit kompetenter Beratung, Projektsteuerung, Lösungen sowie Services auf Basis von eGovernment-Diensten, IT-Infrastruktur, Rechenzentrumsleistung, Webprogrammierung als auch mit spezifischen Verfahrensanwendungen.

Unser Angebot

- Monatliche Studienförderung in Höhe von 850,00 Euro/Monat für die Dauer der Studienzeit
- Nach erfolgreichem Abschluss verpflichtet sich das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales

und Energie im Rahmen der stellenplanmäßigen Möglichkeiten, Ihnen eine dem Studienabschluss entsprechende Stelle anzubieten. Im Gegenzug verpflichten Sie sich, mindestens fünf Jahre im Geschäftsbereich des Ministeriums, vorrangig im IT-Dienstleistungszentrum, tätig zu sein.

- Teilnahme an den Angeboten der betrieblichen Gesundheitsförderung

Ihre Bewerbung

Reichen Sie bitte Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung bis zum **31. März 2024 ausschließlich** über die Internetplattform www.interamt.de (**Angebots-ID: 1105157**) ein. Von Bewerbungen per Post, E-Mail oder anderen Medien bitten wir abzusehen.

Damit das Auswahlverfahren umfangreich und zeitnah betrieben werden kann, gilt es, unbedingt darauf zu achten, dass alle Datenfelder entsprechend ausgefüllt sind. Unvollständige Bewerbungsunterlagen können beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden. Zudem bitten wir zu beachten, dass in der Auswahlphase ausschließlich per E-Mail kommuniziert wird. Überprüfen Sie daher bitte regelmäßig Ihren Post- und Spam-Ordner.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Fragen steht Ihnen Frau Jennifer Kilper (Tel.-Nr.: 06 81/501-15 99/E-Mail: j.kilper@wirtschaft.saarland.de) gerne zur Verfügung.

Weiteres

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter*innen (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu. Bitte beachten Sie die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 DSGVO unter https://www.saarland.de/mwide/DE/services/datenschutz/datenschutz_node.html im Bewerbungsverfahren.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf karriere.saarland.de.

82 **Stellenausschreibung
des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation,
Digitales und Energie**

Vom 8. März 2024

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie sucht für die Abteilung D – Digitalisierung in Wirtschaft und Verwaltung – zum Wintersemester 2024/2025

**FH-/Bachelorabsolvent*innen (m/w/d)
für ein gefördertes Masterstudium
in den Studiengängen Wirtschaftsinformatik
(Universität des Saarlandes oder Universität Trier)
und eGovernment
(Universität Koblenz/Landau)**

Ihre Qualifikation

- Ein zum Masterstudium im Studiengang Informatik/Wirtschaftsinformatik berechtigender Nachweis, bspw. ein abgeschlossenes Bachelorstudium/FH-Diplom
- Leistungsbereitschaft, Eigeninitiative, Organisationsgeschick und selbstständiges Arbeiten

**Kurzvorstellung
des Arbeitgebers saarländische Landesverwaltung**

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werden auch Sie #BerufsSaarländer*in (m/w/d)!

Unser Angebot

- Monatliche Studienförderung in Höhe von 850,00 Euro/Monat für die Dauer der Studienzeit
- Nach erfolgreichem Abschluss verpflichtet sich das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie im Rahmen der stellenplanmäßigen Möglichkeiten, Ihnen eine dem Studienabschluss entsprechende Stelle anzubieten. Im Gegenzug

verpflichten Sie sich, mindestens fünf Jahre im Geschäftsbereich des Ministeriums tätig zu sein.

- Teilnahme an den Angeboten der betrieblichen Gesundheitsförderung

Ihre Bewerbung

Reichen Sie bitte Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung bis zum **31. März 2024 ausschließlich** über die Internetplattform www.interamt.de (**Angebots-ID: 1105237**) ein. Von Bewerbungen per Post, E-Mail oder anderen Medien bitten wir abzusehen.

Damit das Auswahlverfahren umfänglich und zeitnah betrieben werden kann, gilt es, unbedingt darauf zu achten, dass alle Datenfelder entsprechend ausgefüllt sind. Unvollständige Bewerbungsunterlagen können beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden. Zudem bitten wir zu beachten, dass in der Auswahlphase ausschließlich per E-Mail kommuniziert wird. Überprüfen Sie daher bitte regelmäßig Ihren Post- und Spam-Ordner.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Fragen steht Ihnen Frau Jennifer Kilper (Tel.-Nr.: 06 81/501-15 99/E-Mail: j.kilper@wirtschaft.saarland.de) gerne zur Verfügung.

Weiteres

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter*innen (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Aus-

wahlverfahrens gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu. Bitte beachten Sie die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 DSGVO unter https://www.saarland.de/mwide/DE/services/datenschutz/datenschutz_node.html im Bewerbungsverfahren.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf [karriere.saarland.de](https://www.saarland.de/karriere).

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016

Abonnenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbügel eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de